A. Lat. b.
11. hl

A. lat. b.
11 kl

Reiche
(Ammianus)

<36633568460019

<36633568460019

Bayer. Staatsbibliothek

E

Chronologie

der letzten 6 Bücher des Ammianus Marcellinus.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doctorwürde

der

Universität Jena.

Von

Friedrich Reiche.

Liegnitz.
Druck von Adolf Niegisch.
1889.

13 A

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Meinen Eltern.

BIBLIOTHEK

Capitel 1.

Wahl Valentinians, Reichstheilung, Zug des Kaisers nach Mailand.

Das 25. Buch des Ammian schliesst mit dem Tode Jovians, welcher zu Dadastana, einer bithynisch-galatischen Grenzstadt, nach ungefähr siebenmonatlicher Regierung erfolgte (Eutrop 10,18). Der Todestag dieses Kaisers ist für uns von grosser Wichtigkeit; denn darnach lässt sich der Bericht Ammians prüfen in Betreff des Regierungsantritts Valentinians und des vorangehenden zehntägigen Interregnums (Ammian 26,1 § 5). Ammian giebt zwar keinen bestimmten Todestag an, er sagt aber, dass die Kaiserproclamation des Valentinian am Tage nach dem bissextus erfolgte, also am 25. Februar, nachdem das Reich zehn Tage ohne Kaiser gewesen sei. Rechnet man vom 25. Februar zehn Tage nach römischer Sitte ab, so erhält man den 16. Februar als Todestag Jovians. Eutrop hingegen giebt den 17. Februar als Todestag an (10,18: tertio decimo Cal. Mart.) Er verdient hier ganz besondere Glaubwürdigkeit; denn er hat nach seinen eigenen Worten (10,16: cui expeditioni ego quoque interfui) an dem Perserkriege Julians Theil genommen, befand sich also bei dem Heere, welches nach Julians Tode unter Führung seines Nachfolgers Jovian aus Mesopotamien zurückmarschirte. Seine Angabe lässt sich aber mit derjenigen Ammians dahin vereinigen, dass der Tod des Kaisers in der Nacht zwischen dem 16. und 17. Februar erfolgte (Amm. 25,10 § 12. exanimatus inventus est nocte.). Es bestätigen dies die Todesursachen, welche sowohl Ammian als auch Eutrop angeben, nämlich Ueberladung des Magens mit schwer verdaulichen Speisen, Ausdünstungen des frisch geweissten Schlafzimmers und Kohlendampf (s. Anmerkung 1

am Ende der Arbeit). Was die anderen Quellen angeht, welche für diese Zeit in Betracht kommen, so geben die Fasti Idatiani den Ort zwar richtig an, als Todestag aber den 19. Februar, das chronicon Paschale hingegen den 18. Februar. Besser bedient uns Sokrates, welcher 3,26 mit Ammian übereinstimmt (vergl. übrigens auch Ranke, Weltgeschichte 4 p. 131 Anmerkung 2) s. Anmerkung 2. Zehn Tage nach dem Tode Jovians wurde Valentinian zu Nicäa zum Kaiser ausgerufen. Den 17. hat man wohl hingebracht mit Anordnungen behufs Ueberführung der Leiche Jovians von Dadastana nach Constantinopel (Amm. 26,1 § 3); der Weitermarsch nach Nicäa wird erst am nächsten Tage angetreten worden sein. Das Heer hat gewiss zu diesem Marsche zwei Tage Zeit gebraucht, ist also im besten Falle am Abend des 19. in Nicäa angelangt. Unmittelbar nach der Ankunft daselbst hat jedenfalls die Wahl des neuen Kaisers stattgefunden, da das Interesse des Staates gebieterisch eine schnelle Wahl verlangte. Die Wähler, potestatum civilium militiaeque rectores, (Amm. 26,1 § 13) befanden sich an und für sich schon im kaiserlichen Hauptquartiere, brauchten also nicht erst mit grossem Zeitverlust herbeigeholt zu werden. Valentinian befand sich aber zu Ancyra bei der Nachhut, also in recht erheblicher Entfernung von Nicäa. Doch war er höchst wahrscheinlich zur Zeit der Wahl schon auf dem Marsche nach Dadastana bez. Nicäa (Amm. 26,1 § 5: postea secuturus, ut ordinatum est). Die Boten, welche ihn zur Eile mahnen sollten (Amm. a. a. O.: missis qui eum ocius venire admonerent. Zosim. 3,36: *μετεπέμποντο αὐτὸν ὅμως οὐ παρόντα*), haben ihn gewiss schon unterwegs getroffen, so dass Valentinian bei Benutzung der öffentlichen Schnellposten (vergl. Gibbon p. 784 Anm. t) schon am 23. Februar in Nicäa sein konnte. Dass er an diesem Tage dort anlangte, geht daraus hervor, dass er die secundo, am folgenden Tage (Amm. 26,1 § 7) die Proclamation nicht vor sich gehen liess, aus Aberglauben, weil dieser Tag der Schalttag war. (Amm. a. a. O.: bissextum vitans Februarii mensis tunc illucescens.) Der bissextus, der 24., war also der dies secundus, mithin ist Valentinian am 23. Februar in Nicäa angelangt. Am Tage nach dem bissextus, also am 25., fand endlich die Kaiserproclamation statt.

Damit stimmt der Bericht des Sokrates (4,1) überein, nur dass das Heer erst am siebenten Tage nach dem Tode Jovians,

(ἑβδομαῖοι) also am 24. in Nicäa anlangt. Nothwendiger Weise aber musste zwischen der Ankunft des Heeres und der Proclamirung des Valentinian, der doch inzwischen erst herankam, ein Zeitraum von einigen Tagen liegen. Vielleicht war dem Sokrates die Abwesenheit des Valentinian vom Hauptheere unbekannt.

Wir übergehen zunächst das 3. Capitel des 26. Buches, wo von den Verhältnissen der Stadt Rom die Rede ist, und gehen weiter in der Geschichte der Anfänge Valentinians. Dieser versammelte gleich nach seiner Wahl, nachdem er den Befehl zum Aufbruch für den übermorgigen Tag gegeben (Amm. 26,4 Anfang), die Häupter des Beamtenstandes und verhandelte mit ihnen über die Cooptation eines Mitkaisers. Es ging ihm dabei nicht nach Wunsch, und so brach er am 27. 2. (in perendinum diem) von Nicäa auf, um in Eilmärschen Nicomedien zu erreichen. Am 1. März zog er daselbst ein und verlieh seinem Bruder Valens die tribunicia potestas. Darauf begab er sich nach Constantinopel und proclamirte dort den Valens zum Mitregenten am 28. 3. Darauf verfielen beide Kaiser in ein hitziges Fieber. So Ammian 26,4 § 1—4. Zosimus berichtet diese Krankheit vor der Wahl des Valens und lässt erstere die Veranlassung letzterer sein, damit nicht etwa bei einem plötzlichen Tode Valentinians das Reich ohne Kaiser sei (Zosim. 4,1). Nach Zosimus überfiel den Kaiser die Krankheit schon in Nicäa; erst nach seiner Genesung verliess er die Stadt und ging nach Constantinopel. Allerdings ist wahrscheinlich für *Νικαίας Νικομηδείας* zu lesen, da schon Ende des 3. Buches Zosimus den Kaiser von Nicäa aufbrechen lässt (s. Reitemeier, commentarius historicus zu Zosimus). Die Krankheit des Valens erwähnt Zosimus mit keinem Wort, obwohl Ammian ausdrücklich sagt, beide Kaiser seien am Fieber erkrankt. Ausserdem spricht gegen Zosimus der Umstand, dass seine Erzählung, wonach die Krankheit Valentinians die Ursache der Ernennung des Valens war, sehr grosse Aehnlichkeit hat mit dem Bericht über die Ernennung Gratians, welche Valentinian erst nach einer hitzigen Krankheit vornahm. Es ist nicht unmöglich, dass Zosimus beide Erzählungen verwechselt hat. Grössere Schwierigkeiten bietet die Frage des Termins, an welchem Valens zum Mitkaiser gemacht worden ist. Ammian giebt, wie schon gesagt, den 28. März an, die Fasti Idatiani hingegen den 29. 3. (IV Cal. Apr.),

welchen Tag auch das chronicon Paschale aufweist. Sokrates 4,1 setzt die Ernennung des Valens *κατὰ τριάκοντα ἡμέρας τῆς αὐτοῦ κηρύξεως*. Diese Angabe des Sokrates sucht Pagi mit der des Ammian in Uebereinstimmung zu bringen. In der dissertatio Hypatica zwar richtet er sich allein nach Ammian (c. 13 Ende: ut idem habet Ammianus). In der critica hält er sich an die lateinische Uebersetzung des Sokrates von Valesius, wo es heisst, Sokrates sei am 30. Tage nach der Ernennung Valentinians Kaiser geworden. Er weist speciell darauf hin, dass man nach römischer Sitte zählen und den letzten Termin weglassen müsse. Er zählt dann vom 26. 2. an und kommt so auf den 27. 3. Der weggelassene Tag ist ihm dann der gesuchte 28. März des Ammian. Diese Berechnung ist aber ganz und gar falsch. Sokrates hat gar nicht den 26. 2. als Tag der Ernennung Valentinians überliefert, sondern den 25. 2. *(πέμπτῃ καὶ εἰκάδι.)* Pagi hätte also von diesem Termine an rechnen müssen. Er stützt sich bei seiner Berechnung auf die Uebersetzung des Valesius „am dreissigsten Tage." Im Original stehen aber die Worte *„κατὰ τριάκοντα ἡμέρας"*, d. h. „ungefähr 30 Tage." Sokrates giebt nur ein ungefähres Datum an, macht also auf Genauigkeit hierin keinen Anspruch. Diese Oberflächlichkeit des Sokrates sucht Tillemont sehr geschickt zu erklären (note 11). Er meint, Sokrates unterstütze den Bericht Ammians, wonach Valens am 28. 3. Kaiser wurde. Sokrates habe mit den 30 Tagen einen Monat gemeint, also, da der Tag der Proclamation Valentinians auf den V Cal. Mart. gefallen sei, den V Cal. Apr. = 28. 3. als Tag der Erhebung des Valens hinstellen wollen. Tillemont vergisst nur dabei, dass Sokrates nicht den V Cal. Mart. = 26. 2., sondern den 25. 2. als Anfangstag der Regierung Valentinians setzt. Im folgenden Capitel (26,5) beschäftigt sich Ammian zunächst mit der Reichstheilung zu Naissus. Die Kaiser brachen dahin auf acta igitur tranquillius hieme. Gemeint ist der Winter 364, und zwar fand die Abreise statt zwischen dem 17. und 29. April (Cod. Theod. 13, 1, 5 und 7, 1, 5). Ammian erzählt hier sehr dürftig und ungenau. Nach ihm reisten die Kaiser nach Naissus, wo zu Mediana, einem Vororte dieser Stadt, die Reichstheilung stattfand, und Valentinian den Westen, Valens den Osten erhielt. Von da begaben sich die Kaiser nach Sirmium, wo eine Theilung des Hofhaltes und der Höflinge vor-

genommen wurde. Dann trennten sie sich, um der eine nach Mailand, der andere nach Constantinopel zu gehen. In diesen beiden Städten traten sie ihr erstes gemeinschaftliches Consulat an.

Die genauere Reiseroute geben uns die Gesetze des Codex Theodosianus. Diese Constitutionen zu ordnen und so ein klares Bild von den Aufenthaltszeiten und -Orten der Kaiser nicht blos für diese Reise, sondern überhaupt für den ganzen zu behandelnden Zeitabschnitt zu gewinnen, erscheint fast unmöglich und Krüger (Krüger, Ueber die Zeitbestimmungen der Constitutionen aus den Jahren 364—73. s. Commentationes in honorem Th. Mommsenii) hat nicht Unrecht (p. 76), wenn er die Constitutionen des Valentinian und Valens „an Mannigfaltigkeit der Fehler vielleicht der reichste Abschnitt dieser Periode“ nennt.

Nach den Constitutionen waren die Kaiser am 17. 4. noch in Constantinopel, am 29. 4. in Adrianopel, den 25. 5. in Philippopel (Cod. Theod. 15, 1, 11), den 30. 5 in Serdika (Cod. Theod. 12, 12, 3) s. Anmerkung 3. Vom 1. Juni haben wir zwei Gesetze datirt, welche merkwürdiger Weise von Mailand und Bonamansio erlassen sind. Das zweite (C. Th. 14, 2, 1) kann nicht vom 1. Juni datirt sein, da Bonamansio zwischen Serdika und Philippopel liegt; die Kaiser, welche schon am 30. 5. in Serdika waren, mussten schon vorher in Bonamansio gewesen sein. Dieses Gesetz ist daher zurück zu datiren, und vielleicht für Cal. Jun. VI Cal. Jun. zu lesen. (Ueber die Lage von Bonamansio vergl. Seeck, Stadtpräfecten, Hermes XVIII p. 302 No. 10 und Tillemont, Valentinien, note 14). Auch Gesetz 7, 4, 12 weist dieses Datum und dieselbe Ortsangabe auf, falls, wie wahrscheinlich, Jun. für Jan. zu lesen ist. Das andere Gesetz (C. Th. 2, 1, 4) kann nicht von Mailand aus erlassen worden sein, und es liegt daher wohl nahe, für Mediolanum Mediana zu lesen. Doch dann ist auch das Datum zu ändern, da die Kaiser nicht binnen zwei Tagen von Serdika nach Naissus bez. Mediana gelangen konnten. Letzteres liegt nämlich nach Tillemont (Valentinien note 14) 40 lieues = 24 deutsche Meilen von Serdika entfernt. Es ist daher entweder für Cal. Jun. Cal. Jul. zu lesen, oder wie Tillemont vorschlägt, XIII Cal. Jun., da ein zweites, von Mediana aus erlassenes Gesetz dasselbe Datum trägt, eine Verbesserung, welche nicht von der Hand zu weisen ist. Das Itinerar ist dann folgendes:

d. 17. 4. Constantinopel,
d. 29. 4. Adrianopel,
d. 25. 5. Philippopel,
d. 27. 5. Bonamansio,
d. 2. 6. (C. Th. 14, 3, 3) } Naissus bez. Mediana,
d. 10. 7. (C. Th. 14, 15, 1) }
d. 29. 7. Sirmium (C. Th. 5, 13, 15).

Wie lange die Kaiser in Sirmium gewesen sind, und wann sie sich getrennt haben, wissen wir nicht. Wir haben für diese Zeit zwei Gesetze (Cod. Theod. 6, 24, 2 und 3) mit dem Datum XIV Cal. Sept., wahrscheinlich mit dem Zusatze Med. Sollte diese Vermuthung richtig sein, so ist entweder Mailand oder Mediana zu verstehen. Dass Valentinian aber schon am 19. August in Mailand war, verbieten andere Gesetze, welche aus östlicher gelegenen Städten und mit späterem Datum erlassen worden sind. Die Vermuthung aber, in der Subscription stehe Mediana, und Valens habe das Gesetz auf seiner Rückreise von Sirmium über Mediana nach Constantinopel erlassen, fällt in sich zusammen, da das Gesetz an den comes domesticorum Severus gerichtet ist, welcher nach Amm. 27,8 § 2 General des Valentinian war. Daher ist wohl mit Gothofredus für XIV Cal. Sept. XIV. Cal. Dec. zu setzen und Mailand als Ort des Erlasses anzunehmen. Von Valens Rückreise haben wir überhaupt keine andere Nachricht, als dass er am 16. 12. 364 (Cod. Theod. 8, 11, 1) wieder in Constantinopel war, s. Anmerkung 4.

Valentinian hingegen war nach Cod. Theod. 12, 13, 2 am 28. 8. in Aemona, am 7. 9. in Aquileja (C. Th. 12, 12, 4), wo er eine Anzahl Gesetze erliess, die auf einen längeren Aufenthalt daselbst schliessen lassen, s. Anmerkung 5.

Den 30. 9. war der Kaiser in Altinum (C. Th. 9, 30, 1), blieb dort wenigstens bis zum 8. 10. (C. Th. 11, 36, 16), und war den 15. 10. in Verona (C. Th. 11, 31, 1), s. Anmerkung 6.

In Mailand war er am 4. 11. (C. Th. 11, 30, 32 und 11, 36, 15).

Capitel 2.

Der Alamannenkrieg des Jahres 365. Das Itinerar Valentinians für dieses Jahr.

Des Alamanneneinfalls hat Ammian schon 26,4 gedacht; er spricht dort von den Kriegen, welche damals die Grenzländer des Reiches durchtobten, und nennt dabei auch den Alamannenkrieg. Die Zeit des Ausbruchs erfahren wir 26,5 § 6: principes sumpserunt primitus trabeas consulares omnisque hic annus dispendiis gravibus rem Romanam afflixit. Hic annus ist 365. Die Ursache des Krieges erfahren wir 26,5 § 7. Die Alamannen schickten Gesandte an den Hof des Kaisers, um die Geschenke zu heischen, auf welche sie bei der Thronbesteigung eines neuen Kaisers der alten Sitte gemäss Anspruch machten (Gibbon p. 805 und Amm. a. a. O.: certa et praestituta ex more munera). Die Geschenke schienen ihnen aber zu unbedeutend und geringfügig; als sie dieselben zurückwiesen, wurden sie noch obendrein vom magister officiorum Ursatius hart angelassen. Wüthend kehrten sie nach Hause zurück und entflammten ihre Stammesgenossen zur äussersten Wuth und zum Einfall ins römische Gebiet. Da Valentinian Ende 364 nach Mailand gekommen ist, ist die Ankunft der alamannischen Gesandten im römischen Hoflager ungefähr Frühjahr 365 zu setzen. Ehe dieselben in ihre Heimath zurückkehrten und dort ihr Volk aufreizten, mag wohl das Ende des Sommers herangekommen sein; denn Valentinian, der auf die Kunde von dem Plünderungszuge gewiss sofort nach Gallien aufbrach, ist erst Ende October auf dem Wege nach Paris (Amm. 26,5 § 8). Auch Zosimus spricht von der Veranlassung zu diesem Kriege, als welche er aber 4,3 den Tod Julians angiebt, der die Alamannen von Furcht und Angst befreite und antrieb, neue Einfälle ins römische Gebiet zu unternehmen. Bei Zosimus folgt dann gleich die Erzählung von den Befestigungen am Rhein, die aber Valentinian in viel späterer Zeit hat vornehmen lassen (Amm. 28,3). Uebrigens spricht auch Ammian davon, dass die Alamannen die Kräfte wiedergewonnen hätten, welche ihnen das Schwert Julians geraubt hatte, und dass sie deshalb die gallischen Grenzwälle ganz ungescheut überschritten

(Amm. 27,1 § 1). Man vergleiche damit ferner Amm. 30,7 § 5: reviviscentibus erectius cognito principis Juliani interitu quem post Constantem solum omnium formidabant.

Valentinian sandte sogleich den Dagalaifus gegen die Alamannen ab, doch diese hatten sich schon mit ihrer Beute zurückgezogen (Amm. 26,5 § 9). Von einem Angriff auf die Alamannen hören wir nichts, wahrscheinlich, weil der Winter hindernd dazwischen trat. Valentinian hielt es aber angesichts der bedrohlichen Verhältnisse für angezeigt, lieber in Gallien zu bleiben, als seinem Bruder gegen Procop zu Hülfe zu kommen (Amm. 26,5 § 12 u. 13). Er begab sich daher nach Rheims (§ 14). Das sind die Ereignisse bei Ammian, der uns nur ein Datum § 8: prope Calendas Novembris giebt.

Was den Aufenthalt Valentinians während dieser Zeit anbelangt, so ist der Kaiser bis Mitte September 365 in Mailand geblieben. Zwei Gesetze vom V Cal. Febr. (C. Th. 7, 7, 1.) und XV Cal. Oct. (Cod. Just. l. 5 de precibus Imp. offerendis.) tragen zwar die Ortsangabe Rom, doch ist letzteres an den Stadtpräfecten gerichtet, und daher Rom als Empfangsort anzusehen; auch das erstgenannte Gesetz kann keinen Aufenthalt Valentinians in Rom für 365 beweisen, da der Kaiser nach Cod. Theod. III Cal. Febr. schon zwei Tage darauf hätte zurück sein müssen (vergl. in Betreff dieses Gesetzes Capitel 9 sub: Germanianus). Die Gesetze dieses Jahres mit der Ortsangabe Trier sind alle in eins der späteren Consulatsjahre der beiden Kaiser zu versetzen mit Ausnahme von C. Th. 11, 1, 9, da es an Mamertin gerichtet ist, das Jahresdatum also beibehalten werden muss, weil Mamertin beim zweiten gemeinschaftlichen Consulat beider Kaiser sein Amt nicht mehr bekleidete (Amm. 27,7 § 1).

Unterbrochen wurde der Aufenthalt in Mailand durch eine kurze Reise nach Senagallia (C. Th. 15, 1, 16). Tillemont (Art. XIII) bezweifelt zwar, dass Valentinian sich nach einem von Mailand so weit entfernten Orte begeben habe, doch ist dieser Grund allein nicht stichhaltig genug, um das Gesetz ohne Weiteres ausser Acht zu lassen. Von Mitte September ab hat sich der Kaiser längere Zeit in den östlichen Theilen Oberitaliens aufgehalten, wie die Ortsangaben Aquileja (14, 3, 11: V Cal. Oct. u. 7, 4, 13: Cal. Oct.) und Verona (prid. Non. Oct. C. Th. 12, 1, 68 s. Anmerkung 7) darthun. Daneben wird noch Luceria und

Heraklea (C. Th. 7, 7, 2: IX Cal. Oct. u. 7, 1, 8: VIII Cal. Oct.) als Aufenthaltsort des Kaisers genannt. Unmöglich können hierunter die beiden süditalischen Städte zu verstehen sein. Gothofredus hält daher (Tillemont Art. XIII Anmerkg. 1) dieses Luceria für eine kleine oberitalische Stadt (die aber nirgends zu finden ist), Heraklea aber für die bekannte macedonische Stadt, zumal das Gesetz an Equitius gerichtet ist, der damals magister equitum in Illyricum war, wozu auch Macedonien gehörte. Natürlich wäre dann Heraklea Empfangsort. Hänel (s. Cod. Theod. ed. Haenel, Anmerkg. d. zu diesem Gesetz) ist hier ganz andrer Ansicht; er meint, es sei hier Heraklea in Bithynien zu verstehen, wo der Kaiser Valens 365 weilte, als er die Nachricht von dem drohenden Gotheneinfall empfing (Amm. 26,6 § 11).

Es ist nicht unmöglich, dass Valens die Hülfe des Equitius in Anspruch nahm, obwohl derselbe ein Beamter des Ostreichs war, da Equitius nach Ammian 26,5 § 11 eigens wegen der Unruhen des Ostreichs mit diesem Amte betraut worden ist. Es wäre daher nicht unwahrscheinlich, dass Valentinian seinem Bruder die Kriegsmacht des illyrischen magister militum zur Verfügung gestellt hat, gerade so wie er es beim Aufstande des Procop that, wo Equitius geradezu helfend in das oströmische Reich hinübergeht (Amm. 26,10 § 4) s. Anmerkung 8. Gegen Hänel ist aber zu erwähnen, dass nach dem Datum des Gesetzes (VIII Cal. Oct.) Valens damals nicht mehr in Bithynien sein konnte, da er nach Ammian 26,7 § 2 schon am Anfang des Herbstes von Cäsarea in Cappodocien aufbrechen will, also schon geraume Zeit dort weilte. Dagegen ist eher anzunehmen, dass Valens am Anfang des Procopischen Aufstandes sich in Heraklea aufgehalten hat. Der erste Zusammenstoss zwischen den Truppen Procops und den seinigen fand nach Ammian 26,7 § 14 zu Mygdus am Sangariusflusse statt, also in Bithynien; auch kam Procop von Nicäa her. Valens hat also das Gesetz nicht auf dem Hinwege nach Cäsarea anlässlich des drohenden Gotheneinfalls, sondern auf seinem Rückwege infolge des procopischen Aufstandes erlassen. Das Itinerar ist also folgendes:

Bis nach VI Id. Mart. Mailand.
Id. Mart. Senagallia.
VIII Cal. Apr. — c. Mitte September. Mailand.

IX Cal. Oct. Luceria. (?)
V Cal. Oct. — nach Cal. Oct. Aquileja.
prid. Non. Oct. Verona.
(Rückreise nach Mailand.)

Von Mailand mag sich Valentinian wohl bald nach Gallien begeben haben. Nach C. Th. 11, 1, 13 soll er schon am 18. October in Paris gewesen sein, was an und für sich nicht unmöglich wäre, obwohl er sich nach Ammian 26,5 § 8 gegen Ende October erst auf der Reise nach Paris befindet. Aber es widerspricht C. Th. 11, 2, 2, welches das Datum X Cal. Nov. Med. trägt. Gothofredus verlegt daher (Tillemont Art. XIII) das Gesetz auf den 1. November, liest also für XV Cal. Nov. Cal. Nov., was zur obigen Stelle Ammians passen würde. Krüger hält an dem Datum XV Cal. Nov. fest, um aus dem Vergleich mit dem Empfangsdatum (Accept. XV Cal. Febr. Carthag.) die Dauer einer Reise von Paris nach Karthago auf drei Monate zu berechnen. Da Krüger dieses Datum beibehält, sieht er sich genöthigt, das Gesetz vom X Cal. Nov. anzugreifen. Dasselbe ist an Symmachus gerichtet, eine Versetzung in die andern Consulatsjahre der Kaiser 368, 370 oder 373 daher ausgeschlossen. 365 kann es aber nach Krügers Meinung auch nicht stehen bleiben, da nach C. Th. 11, 1, 13 Valentinian schon am XV Cal. Nov. in Paris ist; er stützt sich dabei auf die schon genannte Stelle bei Ammian, übersieht aber, dass Ammian den Kaiser erst kurz vor dem 1. November auf dem Wege nach Paris sein lässt. Während also Gothofredus, gestützt auf das Gesetz X Cal. Nov. das Datum des Gesetzes XV Cal. Nov. für unrichtig erklärt, thut Krüger gerade das Umgekehrte. Doch, wie wir sahen, giebt Ammians Bericht der Ansicht des Gothofredus Recht.

Wir wissen demnach, dass Valentinian nicht vor Anfang November in Paris eingetroffen ist, welches er bald verliess, um sich wegen der feindseligen Haltung der Alamannen nach Rheims zu begeben (Amm. 26,5 § 14). Störend tritt uns dabei in Gesetz C. Th. 12, 6, 10 (prid. Cal. Nov.) die Ortsangabe Rom entgegen, wofür jedenfalls Rheims zu lesen ist. Dann müsste allerdings auch das Datum geändert werden, etwa in prid. Cal. Dec. Ein anderes Gesetz (C. Th. 14, 3, 12) fast desselben Datums (Cal. Dec.) mit der Ortsangabe Trier steht dem nicht entgegen;

denn es gehört nicht in dieses Jahr, sondern ins Jahr 368. Claudius nämlich, an welchen es gerichtet ist, war erst seit diesem Jahre Proconsul von Afrika (s. Haenel, Anmerkg. h. zu diesem Gesetz und C. Th. 16, 2, 18 aus dem Jahre 368). In dasselbe Jahr gehört auch C. Th. 11, 29, 3, unter dem 30. 12. von Trier aus erlassen. Wäre Valentinian an diesem Tage in Trier gewesen, so hätte ihn wohl der neue Alamanneneinfall, welcher nach Ammian 27,1 § 1 statimque post Calendas Januaris erfolgte, an der Grenze festgehalten bez. sofort zur Rückkehr veranlasst, falls er Trier schon verlassen hätte. Noch ehe aber der Krieg ausbrach, muss Valentinian nach Paris zurückgekehrt sein, da nach Ammian 27,2 § 1 Dagalaifus von Paris aus gegen die Alamannen geschickt wird.

Capitel 3.

Der Aufstand des Procop.

Den Rest des 26. Buches füllt abgesehen von dem am Ende erzählten Seebeben der Aufstand des Procop aus.

Valens hatte den Winter 364/365 in Constantinopel zugebracht, wohin er sich nach der Reichstheilung von Naissus und Sirmium begeben hatte (Amm. 26,5 § 6). Am 19. 3. 365 (C. Th. 11, 16, 11) war er noch in Constantinopel. Gesetz 6, 4, 18 würde beweisen, dass er noch am IV Cal. Jul. in Constantinopel war; dass dem nicht so ist, lässt sich erkennen aus dem Gesetz vom 4. Juli (C. Th. 12, 6, 5), von Cäsarea aus erlassen, wo sich Valens Sommer 365 eine Zeit lang aufhielt (Amm. 26,7 § 2). Ebenso falsch ist natürlich, dass Valens noch am III Cal. Aug. (Krüger: III Jd. Aug.) in Constantinopel weilte (C. Th. 12, 6, 8). Daher ist Constantinopel als Empfangsort für dieses Gesetz anzusehen, zumal der Adressat, Salustius Secundus, trotzdem er praefectus praetorio war, doch in Constantinopel zurückgeblieben sein konnte. Eine Analogie bietet sein Nachfolger Nebridius, der bald darauf in Constantinopel bei Gelegenheit des procopianischen Aufstandes eingekerkert wurde.

Im Frühjahr ist der Kaiser von Constantinopel aufgebrochen, wie dies Ammian mit den Worten: consumpta hieme festinans

ad Syriam (26,6 § 11) bezeugt. Von Cäsarea wollte er sich gerade vaporatis aestibus iam lenitis (26,7 § 2) nach Antiochia begeben, da erhielt er die Nachricht von dem Aufstande des Procop. Wann brach der Aufstand aus? Ammian erzählt c. 6 genau den Ausbruch des Aufstandes mit allen Einzelheiten, aber die Zeit giebt er nicht an. Doch ersehen wir aus Ammian 26,6 § 12 (dimoto itaque longius principe), dass der Kaiser zur Zeit des Ausbruchs der Empörung schon längere Zeit von Constantinopel fern war. Dass er auch schon Bithynien um diese Zeit verlassen hatte, geht daraus hervor, dass die Divitenser und Tungrikaner, welche auf dem Durchmarsch durch Constantinopel von Procop gewonnen werden, zu den Truppen gehörten, welche Valens von Bithynien aus gegen die Gothen dirigirte (Amm. 26,6 § 12). Valentinian empfängt die Nachricht von dem Aufstande erst Ende October auf seiner Reise nach Paris (Amm. 26,5 § 8). Zieht man die grosse Entfernung zwischen Constantinopel und Gallien und den Umstand in Erwägung, dass Valentinian gleichsam vom Hörensagen die Hiobspost erfährt (Amm. 26,5 § 10), eine unmittelbare, schnelle Nachricht ihm gar nicht überbracht wurde, so muss man wohl den Spätsommer als Zeit für den Beginn der Empörung ansehen. (Theophanes ed. de Boor pg. 55,28: *μηνὶ Σεπτεμβρίῳ*). Die Fasti Idatiani geben genau den Tag an, nämlich den 28. September (ipso anno latro nocturnus hostisque publicus intra urbem Constantinopolim apparuit die IV Cal. Octobr.). Wir finden dort unter den Ereignissen des Jahres 365 noch ein Datum, den XII Cal. Aug., an welchem ein grosses Seebeben stattfand. Letzteres Ereigniss setzt auch Ammian (26,10 § 15) auf denselben Tag, so dass die Richtigkeit dieser Angabe nicht anzuzweifeln ist. Warum sollte da die andere Zahl des Idatius falsch sein? Wir haben demnach den Ausbruch der Empörung auf den 28. September zu versetzen (vergl. auch Ranke, Weltgesch., Bd. 4 p. 138 Anmerk. 4) s. Anmerkung 9.

Die Angaben des Sokrates (4, 2, 3 und 5) sind ganz verwirrt, da nach ihm Valens schon in Antiochia war, als Procop sich empörte, und Antiochia verliess, um Procop entgegenzugehen, Frühjahr 366 *(ἐν τῇ ὑπατείᾳ ἥτις ἦν γρατιανοῦ καὶ δαγαλαίφου)*. In ähnlichen Irrthümern bewegt sich Sozomenos 6,4 und Philostorgius 9,5.

Ueber die Kämpfe zwischen Procop und Valens, deren Schauplatz vorzugweise Bithynien war, haben wir bei Ammian keine genauere chronologische Notiz, als dass er Anfang c. 9 sagt, die bisher vorgefallenen Ereignisse hätten in dem vorgerückten Winter des Consulats beider Kaiser, also in der Zeit bis Neujahr 366 stattgefunden. Die Eroberung von Nicäa durch die procopianische Partei, die vergebliche Belagerung Chalcedons durch Valens, die Einnahme von Cyzikus durch Procop, kurz der für Procop günstige Theil des ganzen Feldzuges fällt in diese Zeit. Genau lässt sich nur die Zeit der Belagerung von Chalcedon bestimmen aus einem Erlass des Kaisers an den praefectus praetorio Sallustius Secundus, welchen dieser vor Chalcedon empfing (C. Th. 7, 4, 14 Cal. Dec.). Anfang December wurde darnach Chalcedon noch belagert; die Ereignisse, welche sich an die Aufhebung dieser Belagerung knüpfen, gehören also in den December 365. Das neue Jahr brachte die Wendung im Kriegsglücke. In den Wintermonaten Januar und Februar mag wohl der Krieg in der Hauptsache geruht haben. Wenigstens hören wir, dass Valens erst aperto iam vere den Feldzug wieder eröffnete und zwar mit einem Einfalle in Lycien (Amm. 26,9 § 2), wofür wohl Lydien zu lesen ist. Zosimus 4,8 nennt den Namen der gegen Gomoarius gelieferten Schlacht: Thyatira. Dieser Ort liegt aber in Lydien. Dazu kommt, dass nach Plinius 5,115 Thyatira am Lykusflusse liegen soll, die Verwechslung Lyciens und Lydiens sich also durch ein Versehen des Abschreibers erklären lässt. Auch führte der Weg von Pessinus am Olympos vorbei nach Lydien, nicht nach Lycien. Dort sowohl als auch in Phrygien bei Nakolia wurde die Macht Procops vernichtet, und er selbst nach seiner Gefangennahme sogleich hingerichtet. Sein Kopf, welchen man an Valentinian nach Paris sandte (Amm. 26,10 § 6), traf dort zu derselben Zeit mit der Siegesbotschaft aus dem Alamannenkriege ein (Amm. 27, 2 § 10). Wann Procop getödtet worden ist, erzählt Ammian nicht, aus seiner Erzählung geht aber hervor, dass er am Tage nach der Schlacht bei Nakolia hingerichtet wurde (Amm. 26,9 § 8—9). Nach den Fasti Idatiani starb Procop den 27. Mai, womit übereinstimmt die Nachricht des Sokrates 4,9 Ende: *περὶ τὰ τελευταῖα τοῦ Μαΐου μηνός*. Der Sieg von Nakolia ist also auf den 26. 5. zu setzen. Der ganze Aufstand dauerte demnach vom 28. September 365 bis 27. Mai 366.

Während dies der Verlauf des Krieges in Asien war, wurde auf der Balkanhalbinsel nicht minder heftig gekämpft. Ganz Thracien gerieth in die Gewalt der Aufständischen, ja man versuchte sogar sich Illyricums zu bemächtigen. Der schon genannte Equitius vereitelte dies aber nicht nur, sondern drang auch gegen Ende des Krieges in Thracien vor, um das vom Feinde besetzte Philippopel zu erobern (Amm. 26,10 § 4). Es muss dies nach dem Siege bei Nakolia geschehen sein, da besonders hervorgehoben wird, dass Equitius von diesem Siege noch nichts wusste. Der Krieg wurde dort erst beendet, als die Besatzung von Philippopel den Kopf des Procop sah und sich darauf hin ergab. (Amm. 26,10 § 6).

Capitel 4.

Die Alamannenkriege der Jahre 366 und 368. Die Kaiserproclamation Gratians und der britannische Feldzug 367—369.

Der Ausgang des procopianischen Aufstandes führte uns bis in den Sommer des Jahres 366. Wir müssen nun bis zum Jahresanfang zurückgehen, wo die Alamannen wiederum in das römische Reich einfielen. Der Angriff erfolgte gleich nach dem 1. Januar (Amm. 27,1 § 1), jedenfalls aus der Gegend des Bodensees, weshalb er auch zunächst die Truppen traf, welche in der Nähe, bei Cabillo, dem heutigen Chalons sur Saone, unter dem Commando des comes Severianus standen. (s. Anmerk. 10.) Als die Kunde von der Niederlage dieser Truppen nach Paris kam, wurde sogleich Dagalaifus von dort abgeschickt (27,2 § 1), aber dieser brachte mit vielem Zögern die Zeit hin, ohne die Barbaren anzugreifen, und wurde auch bald abberufen, um im Verein mit Gratian das Consulat anzutreten. Das müsste aber doch schon am 1. Januar geschehen sein, zumal da um diese Zeit der Einfall der Alamannen noch gar nicht stattgefunden hatte. Es geht daraus hervor, dass der Termin des Amtsantritts der Consule für den 1. Januar nicht mehr streng innegehalten wurde, sondern wie alles Andere so auch die Bestimmung dieses

Termins von dem allmächtigen Willen des Kaisers abhing. Der designirte Consul Dagalaifus wurde eben, als er nichts ausrichtete, abberufen unter dem Vorwande, wahrscheinlich, um ihn nicht zu kränken, er müsse jetzt mit Gratian zusammen sein Amt als Consul feierlichst antreten, s. Anmerkung 11.

An seiner Stelle übernahm Jovinus das Commando, welcher die Alamannen in drei Schlachten, bei Scarponna, an der Mosel und bei Chalons sur Marne, schlug. (s. Anmerkung 12.) Wann diese Schlachten geschlagen worden sind, erfahren wir nicht, wir wissen blos, dass dieser Krieg bis nach dem Tode des Procop gedauert haben muss. Denn als Jovinus nach Paris zurückkehrt (Amm. 27,2 § 10), kommt ihm Valentinian entgegen und designirt ihn zum Consuln für das nächste Jahr im Uebermaass der Freude, weil er um dieselbe Zeit das Haupt des Procop erhalten hatte. Da Procop am 27. Mai getödtet worden ist, so ist sein Kopf gewiss erst Mitte Sommer nach Paris gebracht worden. Bis dahin hat jedenfalls der Krieg in Gallien gedauert. Die Schlachten, in welchen Jovinus die Alamannen schlug, scheinen kurz aufeinander gefolgt zu sein, sodass der Krieg in der Hauptsache im Frühjahr bez. Anfang des Sommers zu Ende gewesen sein muss. (Clinton ad. a. 366: The Alamanni were therefore defeated about June 366.) Wenigstens ist bei der Erzählung der letzten Schlacht von einem starken Nachtfroste die Rede (27,2 § 8), welcher vielen Verwundeten verderblich war. Die Zeit bis zur wirklichen Beendigung des Feldzuges wurde wohl ausgefüllt von den kleineren Gefechten, welche zu erzählen Ammian nicht der Mühe werth hält (26,2 § 11).

Wo befand sich der Kaiser während des ganzen Feldzuges? Als Dagalaifus vom Heere nach Paris zurückkehrte, ist der Kaiser noch dort gewesen (Amm. 27,2 § 1: accito), dann aber mag ihn die Sorge um den Krieg und das Interesse, welches er selbst als Feldherr daran nahm, mehr in die Nähe des Kriegsschauplatzes getrieben haben, wie dies die Ortsangabe Rheims der Gesetze C. Th. 8, 7, 9. 11, 1, 15. 5, 13, 20. 14, 5, 2. 5, 5, 1 beweist. Wie Jovinus als Sieger nach Paris zurückkehrt, eilt ihm der Kaiser entgegen; es scheint daraus hervorzugehen, dass er nach Paris zurückgekehrt ist, als die eigentliche Gefahr vorüber war. (s. Anmerkung 13 und 14.)

Von Anfang October an ist dann der Kaiser den Constitutionen

zufolge in Rheims gewesen, nur dass zwei Gesetze die Ortsangaben Mantebrum und Verona tragen (XV Cal. Oct. C. Th. 12, 6, 11 und VIII Id. Dec. C. Th. 7, 20, 9). Gothofredus bemerkt zu dem letztgenannten Gesetz: Vironi in Veromanduis, das Itinerarium Antonini weist eine Stadt Verbinum auf, die Tabula Peutingeriana (ed. Conrad Miller) Vironuni. Es ist also entweder das heutige Verviers gemeint, oder, was wegen der grösseren Nähe von Rheims wahrscheinlicher ist, Vervins bez. Vermand in der Nähe von St. Quentin. Ueber Mantebrum hingegen ist uns so gut wie gar nichts bekannt. Nach Ritter (chronicon historicum ad. a. 366) liegt Mantebrum wie Verona in der Nachbarschaft von Mainz. Dies erscheint aber wenig annehmbar, da es nicht einleuchtet, wie Valentinian im Jahre 366 an den Rhein gekommen sein soll. Wir müssen also verzichten, über diesen Ort etwas Genaueres mitzutheilen.

Den weiteren Verlauf der Begebenheiten in Gallien ersehen wir zunächst aus c. 6 desselben Buches. Der Kaiser verfiel darnach in eine schwere Krankheit, so dass man schon an seinem Aufkommen zweifelte. Dies war der Grund, dass er seinen Sohn Gratian zum Mitregenten machte. Es geschah dies nach den Fasti Idatiani zu Amiens am 24. August 367 (vergl. auch Chron. Paschale: *πρὸ θ' καλανδῶν σεπτεμβρίων* und Sokrates 4,11). Dass Amiens der Ort der Kaisererennung war, geht auch aus Ammian selbst hervor 27,8 § 1: profectus itaque ab Ambianis. Damit stimmt auch das Itinerar des Jahres 367, wonach der Kaiser am 18. August daselbst war (s. C. Th. 8, 14, 1) s. Anmerk. 15.

Anfang August finden wir den Kaiser zu Nemasia (C. Th. 12, 7, 3), nach Gothofredus Nemay nahe bei Rheims. Wie lange er sich dann in Amiens aufgehalten hat, ist ungewiss; wir wissen nur, dass er VIII Id. Oct. (C. Th. 14, 4, 4) wieder in Rheims war, also auf der Reise von Amiens nach Trier, wo er schon den 13. October (Cod. Just. l. 2 de bonis libert.) angekommen war und den Winter hindurch blieb. s. Anmerkung 16.

Wie kam nun gerade der Kaiser nach Amiens? Die Antwort geben die Ereignisse an der Seeküste auf beiden Seiten des Canals. Allerdings hat der Kaiser die Nachricht von den britannischen Unruhen erst auf seinem Wege von Amiens nach Trier erhalten (Amm. 27,8 § 1). Aber trotzdem ist wohl als Grund für den Aufenthalt des Kaisers zu Amiens, also in der

Nähe der Küste, der Umstand anzusehen, dass er den Plünderungen der Sachsen und Franken Einhalt thun wollte, welche die Gallicanos tractus (Amm. 27,8 § 5) verwüsteten, d. h. die Gebiete auf beiden Ufern des Fretum Gallicum (Löffler, Der Comes Theodosius. Hallenser Dissertation 1885, p. 11 Anmerk. 1). Der Kaiser war selbst wahrscheinlich nach der Meeresküste geeilt, um Vorbereitungen zur Abwendung dieser Plünderungszüge zu treffen. Auf dieselben hat Ammian schon 26,4 § 5 hingewiesen. Auf seiner Reise nach Trier hörte der Kaiser von einem grossen, über ganz Britannien verbreiteten Aufstand, zu dessen Dämpfung hintereinander die Generale Severus, Jovinus und Theodosius abgeschickt wurden. Letzterer setzte von Bononia nach Rutupiä über und trug einige nicht unbedeutende Erfolge davon, sodass er in London als Erretter, ja als Triumphator begrüsst wurde (Amm. 27,8 § 6—8). Die Zeit, wann Theodosius in Britannien seine ersten Kriegsthaten vollführt hat, lässt sich aus Ammian selbst bestimmen. Ehe er abgesendet wurde, gingen Severus und Jovinus dahin, also Herbst 367; schliesslich wird Theodosius abgeschickt, höchst wahrscheinlich Frühjahr 368 (Ranke, Weltgeschichte 4, 144). Seine Kriegsthaten füllen die Zeit aus bis zu seinem Einrücken in London, d. h. in die Winterquartiere 368/69. Der folgende Abschnitt bei Ammian (27,8 § 9—10) zeigt auch, dass eine Pause im Kriegführen eingetreten ist, welche Theodosius in richtiger Erwägung der Schwierigkeiten des britannischen Krieges gut auszunützen suchte. Soweit giebt uns Ammian im 27. Buche den Stand der Dinge in Britannien an. Er kommt noch einmal Buch 28,3 darauf zu sprechen, wo Theodosius von London aus den Winterquartieren 368/69 aufbricht. Der nächste britannische Feldzug fällt also in den Sommer 369. Es handelt sich um die Niederwerfung des Aufstandes des Valentinus und um die Besiegung der verschiedenen Völkerschaften, welche nach Ammian 28,3 § 2 das römische Gebiet angriffen. s. Anmerkung 17.

Der Lobredner Pacatus Drepanius (Sievers, Studien zur römischen Kaisergeschichte „Theodosius“) spricht bei Gelegenheit der britannischen Thaten des Theodosius (Panegyricus 4) nicht nur von dem in seine Sümpfe zurückgeworfenen Scoten, sondern auch von dem, was der Rhein und der Waal gesehen hat, von dem durch Landschlachten unterworfenen Bataverland, von dem

Sachsen, im Seekrieg unterworfen, und giebt dem Theodosius sogar den Beinamen Saxonicus. Es ist dies nicht alles dichterische Uebertreibung, denn Pacatus hatte seinen Panegyrikus in Gegenwart des Kaisers Theodosius, des Sohnes des Feldherrn, zu halten und musste sich daher vor schmeichlerischen Uebertreibungen und geradezu unwahren Erdichtungen hüten. Theodosius hatte gewiss gegen die Sachsen und Franken zu kämpfen, die, wie wir schon vorhin sahen, die gallischen und britannischen Küsten verwüsteten, und auch die von Pacatus genannten Schlachten im Bataverlande sind keine Fabel, sondern stehen gewiss im Zusammenhange mit dem Aufenthalte Valentinians in Köln (prid. Cal. Oct. 368 Agrippinae C. Th. 11, 11, 1). Ferner erwähnt Tillemont (Art. XIII) eine Inschrift aus dem Jahre 369 oder 370, wo sich Valentinian Besieger der Franken nennt. s. Gruter p. 160, 4. Clinton bemerkt dazu: Trib. pot. III of Gratian and trib. pot. VII of Valentinian and Valens were current together from March 28 to Aug. 23 A. D. 370; Clinton setzt also die Inschrift mit Recht 370. Das bewiese aber immer noch nicht, dass gerade 370 die Niederlage der Franken stattfand, sondern dass der Sieg über dieselben vor 370 erfochten wurde. Vielleicht hat Theodosius von England her dabei Hilfe leisten müssen, nachdem es ihm gelungen war, dort während des Sommers Ruhe und Ordnung zu schaffen. Eigenthümlich ist, dass Ammian gar nichts genaueres darüber berichtet. Löffler (p. 12) setzt die Niederwerfung der Franken im Bataverlande der obigen Inschrift wegen ins Jahr 370 und meint, Theodosius habe diese Siege auf dem Rückwege von England davongetragen. Wir kommen darauf zurück Capitel 10, wo von dem grossen Sachseneinfall und den Verhandlungen mit den Burgundern die Rede ist.

Anders als mit Pacatus verhält es sich mit den übertriebenen Ruhmespreisungen des Claudianus (de tertio consulatu Honorii). Theodosius ist der Grossvater des Honorius, und er feiert daher Vers 52—56 auch dessen Thaten als des kühnen Durchseglers hyperboreischer Wogen. Man vergleiche auch das Lobgedicht de quarto consulatu Honorii V. 31—33:

maduerunt Saxone fuso
Orcades. incaluit Pictorum sanguine Thule
Scotorum cumulos flevit glacialis Jerne.

Nach Ordnung der britannischen Verhältnisse verlässt Theodosius das durch ihn beruhigte und glücklich gewordene Land, da er an den Hof gerufen und an Stelle des Jovinus zum Magister equitum ernannt wird (Amm. 28,3 § 9). Als solcher unternimmt er einen Angriff in den Rücken der Alamannen von Rätien aus (Amm. 28,5 § 15) im Jahre 370. Die Erzählung des c. 5 Ammians beginnt mit den Worten: erupit Augustis ter consulibus = 370; Theodosius ist also höchst wahrscheinlich Winter 369/370 nach dem Festlande zurückgekehrt, zumal seine Rückberufung 28,3 § 9, also vor allen Ereignissen des Jahres 370 erzählt wird. Januar 370 ist Jovinus noch magister equitum (C. Th. 7, 20, 11), V Cal. Jun. (C. Th. 3, 14, 1) ist es nach einem unter diesem Datum erlassenen Gesetze schon Theodosius.

Wir wenden uns jetzt zum Alamannenkrieg vom Jahre 368. Valentinian, welcher dieses Jahr an den Barbaren für ihre früheren Einfälle Rache nehmen wollte, betrieb den Aufbruch der Armee mit grosser Umsicht. Noch ehe er aber auf dem Kriegsschauplatz erschienen war, hatte schon Rando, ein Alamannenprinz, bei Gelegenheit eines christlichen Festes Mainz überrumpelt (Amm. 27,10). Dieses Fest muss das Osterfest gewesen sein, da es sich um den Beginn eines Feldzuges, also um die Frühjahrszeit handelt. Das Osterfest 368 fiel bei den Lateinern auf den 23. März (Idler, Handbuch der Chronologie p. 251).

Auf dieses traurige Ereigniss folgte ein für die Römer sehr günstiges, die Ermordung des Königs Vithikab, des Urhebers der beständigen Raubzüge der Alamannen. Um letzteren das Wiederkommen gründlich zu verleiden, suchte sie der Kaiser in ihren eigenen Wohnsitzen auf, indem er im Verein mit Gratian den Rhein überschritt anni tempore iam tepente (27,10 § 6), d. h. mit Beginn der warmen Jahreszeit. Es war also der Sommer herangekommen, ehe der Zug vor sich ging. Vermuthlich hatte der Handstreich Randos den Kaiser zu noch umfangreicheren Vorbereitungen veranlasst (Amm. 27,10 § 5). Der Kaiser verwüstete das Land, schlug die Alamannen mit eigener Lebensgefahr bei Solicinium (Schwetzingen bei Heidelberg nach Tross-Büchele, Uebersetzung des Ammian; Sülchen-Rottenburg nach Pauly's Reallexicon sub Valentinianus), und zog sich dann nach

Trier zurück (Amm. 10 § 16). Ueber diesen Feldzug berichtet auch Ausonius in der Mosella (Monument. Germ. auct. antiquiss. Tom. V.).

Hostibus exactis Nicrum super et Lupodunum
Et fontem Latiis ignotum annalibus Histrum,

sowie Symmachus (Monum. Germ. auct. antiqu. Tom. VI.) in der Or. II in Valentinianum c. 23—24.

Nach den Constitutionen war der Kaiser bis XV Cal. Jul. in Trier (C. Th. 10, 12, 2); am 31. Juli (C. Th. 13, 6, 3) ist er in Worms. Entweder fällt daher der Alamannenkrieg in die Zeit zwischen dem 17. Juni und 31. Juli oder nach dem 31. Juli. Man muss sich wohl für erstere Annahme entscheiden, da der Feldzug, nach Ammians Bericht zu urtheilen, nicht von langer Dauer gewesen sein kann, und auch der Kaiser im Herbst am Niederrhein zu thun hatte (C. Th. 11, 11, 1). Dass nach Ammian 27,10 § 16 die Truppen gleich nach Beendigung des Feldzuges in die Winterquartiere gingen, thut nichts, da wie wir schon oben bemerkten, Ammian den ganzen Feldzug gegen die Franken vergessen hat. Der Kaiser ist gewiss von Worms rheinabwärts nach Köln gegangen und erst mit Einbruch des Winters nach Trier zurückgekehrt. Dort war der Kaiser erst am 1. December (14, 3, 12); wenigstens fehlt bei den vorhergehenden Gesetzen die Angabe des Erlassungsortes. s. Anmerkung 18.

Capitel 5.

Gothenkrieg des Valens 367—369.

Den Herbst und Winter 366 zu 367 hatte Valens zu Constantinopel zugebracht, beschäftigt mit der Beilegung der inneren Unruhen und der Bestrafung der Schuldigen (Amm. 27,5 § 1 im Verein mit 26,10 § 12—14). Wann Valens aus Asien nach Constantinopel zurückgekehrt ist, wissen wir nicht, da das Gesetz 11, 1, 14 des Jahres 366, datirt Cal. Mai. Constantinopoli zu verwerfen ist, einerseits wegen des Datums — der procopianische Aufstand war, wie wir wissen, erst Ende Mai niedergeworfen — andererseits wegen seiner Adresse; denn es ist gerichtet an den praefectus praetorio Modestus, der erst viel später dieses Amt

bekleidete (s. Capitel 9). Im Frühling des nächsten Jahres (367 pubescente vere) begann Valens die Kriegsoperationen gegen die Gothen und zwar, um auf den Rath seines Bruders Rache zu nehmen für die Hilfe, welche sie dem Procop erwiesen hatten (Amm. 27,4 § 1). Der Kaiser ging von Daphne in Mösia secunda aus, wo er sein Heer concentrirt hatte, über die Donau, richtete aber nicht viel aus, da sich die Gothen überall geflüchtet hatten. 368 (anno secuto Amm. 27,5 § 5) erneuerte er seine Expedition, doch die Ueberschwemmungen der Donau zwangen ihn zur Unthätigkeit bei dem Gau der Karpen. Da letztere von Diocletian in Mösia secunda angesiedelt worden waren (Tross - Büchele p. 697), so geht daraus hervor, dass Valens auf dem rechten Donauufer blieb, und zwar bis zum Ende des Herbstes (ad usque autumnum emensum). Schliesslich kehrte er in die Winterquartiere nach Marcianopel zurück. Im dritten Jahre des Krieges, also 369, ging er auf einer Schiffbrücke bei Novidunum über den Strom, besiegte den Athanarich, den Judex der Greuthunger, in einer Feldschlacht und zog sich dann wiederum nach Marcianopel zurück. Diese Stadt war überhaupt in diesen Kriegen seine Operationsbasis; daher sind auch mehrere Gesetze von dort aus erlassen. Auch die Gesetze, welche ihrer Subscription nach ins Jahr 365 fallen, aber auch das Datum Marcianopel tragen, gehören jedenfalls in diese Zeit, und zwar sind dieselben 368, d. h. in das 2. Consulat der beiden Kaiser zu setzen (C. Th. 7, 13, 2. 10, 17, 2. 7, 6, 2). Aus dem Jahre 367 haben wir zwei Gesetze mit der Ortsangabe Marcianopel C. Th. 12, 18, 1 (VI Id. Mai) und 11, 17, 1 (III Cal. Jun.), ein Zeichen, dass Valens wahrscheinlich im Juni von Marcianopel aufgebrochen ist. Darauf deuten auch die Worte Ammians: pubescente vere d. h. „als der Frühling schon vorgerückt war.“ Dieser Feldzug kann nicht lange gedauert haben, da der Kaiser sich schon Ende September (C. Th. 10, 1, 11 und 12, 6, 14) zu Dorostolum auf dem rechten Donauufer, also offenbar auf dem Rückzuge befand. 368 ist der Kaiser nach den Gesetzen dieses Jahres bis Anfang März in Marcianopel geblieben (C. Th. 10, 17, 2) und ist daselbst erst wieder im November (11, 24, 2); in dieses Jahr gehören jedenfalls auch die drei Gesetze mit dem Datum Id. Nov. 373 Marcianopoli (9, 1, 10. 9, 1, 11. 9, 34, 8). Wir haben zwar ein Gesetz Cal. Aug. Marcianopoli ad Modestum praefectum praetorio

C. Th. 11, 30, 35. Setzen wir es 368, so ist die Adresse, setzen wir es 370 oder 373, so ist die Ortsangabe falsch. Da ausserdem Valens nach Amm. 27,5 § 5 ad usque autumnum emensum im Gau der Karpen beim Heere blieb, kann er nicht Anfang August schon in Marcianopel gewesen sein. Es ist daher am besten, das Gesetz entweder ganz unberücksichtigt zu lassen, oder für Modestus Auxonius zu setzen, welcher damals prätorischer Präfect des Orients war. Dann könnte Marcianopel, wo sich Auxonius gewiss während des Krieges aufhielt, der Empfangsort sein, und das Gesetz unverändert stehen bleiben.

Ferner stört den chronologischen Zusammenhang das Gesetz IV Id. Aug. Hierapoli (Cod. Just. l. 3 de defensoribus civitat). Gothofredus schlägt vor, entweder das Gesetz unter Beibehaltung der Ortsangabe in ein späteres Jahr zu verlegen oder Hierapoli in Marcianopoli umzuwandeln. Letzterer Vorschlag widerspricht der Thatsache, dass Valens Anfang August nicht in Marcianopel gewesen sein konnte und es ist daher dieses Gesetz in die Zeit des Aufenthalts des Kaisers in Syrien zu verlegen. also 373.

369 hat der Kaiser erst Anfang Juli die Donau überschritten, wie dies zwei in Nebiodunum bez. Novidunum gegebene Erlasse bestätigen (III Non. Jul. 10, 16, 2 und 10, 21, 1). Der nun folgende Feldzug hat wohl den Rest des Sommers eingenommen. Diese Gothenkriege schildert genau auch Zosimus 4, 10—11. Nach Sozomenos 6,21 soll Valens in diesem Jahre auch in Tomi gewesen sein, wo er den Bischof Vetranio absetzte. (Sozomenos: *Βρεττανίων,* Valesius ad h. l. Vetranio). s. Anmerkung 19. Der Friede, welcher diesen Krieg beendete, ist im Herbst 369 abgeschlossen worden, obwohl nach Themistius Or. 10 der Friedensschluss mitten im Sommer stattfand. Dies ist nicht recht glaublich wegen der allzu kurzen Zeit, welche für den Feldzug übrig bleiben würde, da ja der Kaiser erst im Juli über die Donau gegangen ist. Man müsste gerade annehmen, dass der Kaiser sich nach den oben genannten Gesetzen im Juli zu Novidunum auf dem Rückzuge befunden habe, dem bald darauf der Friede folgte. Doch wenn der Friede schon im Sommer abgeschlossen worden wäre, weshalb hätte da der Kaiser bis Anfang December (C. Th. 10, 10, 11) in Marcianopel geweilt? Der Kaiser musste eben wegen des Friedensschlusses bis in den

Winter hinein auf dem Kriegsschauplatze bleiben (s. auch Amm. 27,5 § 6: cum omnibus suis Marcianopolim redivit ad hiemem agendam), und konnte erst dann nach seiner Hauptstadt zurückkehren, wo er nach C. Th. 5, 1, 2 im Laufe des Decembers eingetroffen ist.

Capitel 6.

Die persischen Verwicklungen bis zum Jahre 373.

Es ist sehr zu bedauern, dass Ammian nicht genauer über diese Zeit, speciell über den Aufenthalt des Valens in Antiochia, berichtet hat, da er doch damals in Antiochia weilte. War er doch nach seinen eigenen Worten Augenzeuge der Vorgänge, die mit der sogenannten Verschwörung des Theodorus zusammenhingen (Amm. 29,1 § 24).

Buch 27,12 wird uns die Geschichte der persisch-armenischen Verwicklungen erzählt von der Zeit an, wo Jovian den schimpflichen Frieden mit Sapor abgeschlossen hat, also 363. Die Fortsetzung dieser Erzählung findet sich Buch 29,1, die Schilderung des siegreichen Feldzugs der Römer gegen Sapor. Nach Beendigung desselben ging Sapor nach Ktesiphon zurück, der Kaiser nach Antiochia (Amm. 29,1 § 4).

Dass der Kaiser diesen Feldzug selbst geleitet hat, geht hervor aus Zosimus 4,13. Dort wird erzählt, der Kaiser sei bei Beginn des Feldzuges nach Hierapolis gegangen und habe von da aus die Unternehmungen gegen die Perser geleitet; mit Einbruch des Winters sei er aber wieder nach Antiochia zurückgekehrt. Zosimus nennt uns den Ort, den wir als die Operationsbasis des ganzen Feldzuges anzunehmen haben, Hierapolis, und zwar ist die Stadt in Syrien damit gemeint. In welchem Jahre war nun der Kaiser in Hierapolis? Wir haben einige Gesetze, welche von dort aus erlassen worden sind Cod. Th. 14, 13, 1 prid. Non. Aug. 7, 13, 6 XIV Cal. Oct. 16, 2, 19 XVI Cal. Nov. und ausserdem IV. Id. Aug. 368, von welchem schon im vorigen Capitel die Rede war. Wir haben hier auf eine genaue Betrachtung der Gesetze einzugehen, um nachzuweisen, in welches Jahr die ersten drei genannten gehören. Gothofredus zunächst

(Tillemont, l'empereur Valens note 8), gestützt auf diese Gesetze, weche er alle ins Jahr 370 verlegt, ist der Meinung, Valens sei in diesem Jahre nicht nur in Cyzikus und Cäsarea — von seinem Aufenthalte daselbst wird im nächsten Capitel die Rede sein — sondern auch in Antiochia und Hierapolis gewesen, wo er die Monate August bis October zugebracht habe. Er sei dann nach Constantinopel zurückgekehrt, wo er schon am 12. December desselben Jahres eingetroffen war (9, 16, 8, vergl. auch C. Th. 11, 31, 6). Diese grosse Reise soll Valens in der kurzen Zeit von ungefähr dreiviertel Jahren ausgeführt und dabei noch drei Monate in Hierapolis geweilt haben! Pagi verfällt daher auf folgenden Ausweg. Er sagt, unter Hierapolis sei die Stadt in Phrygien gemeint, wohin Valens sich vielleicht von Cyzikus aus begeben habe, um dann von dort noch während des Jahres 370 nach Constantinopel zurückzukehren. Dieser Ausweg erschiene ganz annehmbar, aber kein Schriftsteller spricht von diesem Hierapolis, sondern nach Zosimus ist ohne Zweifel das syrische gemeint.

Gehen wir nun auf die Gesetze selbst ein, so passt das Jahr 370 aus dem eben genannten Grunde nicht. Es bleibt daher nur übrig, diese sowie die beiden andern oben genannten Gesetze ins Jahr 373, ins vierte Consulat beider Kaiser zu verlegen. Demnach fällt der Krieg, welcher den Valens nach Hierapolis führte, ins Jahr 373 (vergl. auch Ranke, a. a. O. 4 p. 152). Auf dieses Kriegsjahr gehen auch die Worte des Themistius (ed. Harduin) im Dekaeterikos (373), welchen er vor Valens in Antiochia hielt p. 177: *ἐπεὶ διὰ τί Σκύθαις μὲν ξυγχωρεῖ τὴν εἰρήνην, Περσῶν δὲ ἀφαιρεῖται.* Der Krieg war also zur Zeit, als die Rede gehalten wurde, vor der Thür. Der Sieg von Vagabanta (Amm. 29,1) wird hier noch nicht erwähnt, also ist er auch vor 373 nicht erfochten worden, ein Beweis mehr für uns. Auch haben die Worte p. 177 Zeile 15: *αὐτὸς δὲ τῷ Εὐφράτῃ ἐφορμᾷ καὶ τῷ Τίγρητι* (*αὐτὸς* = Valens) auf den Zug des Kaisers nach Hierapolis jedenfalls Bezug.

Wir haben in dieser Aufenthaltszeit des Kaisers zu Hierapolis einen chronologisch fixirten Punkt, von dem aus rückwärtsgehend wir die einzelnen von Ammian aufgeführten Ereignisse (Amm. 27,12) zu ordnen versuchen wollen, eine Aufgabe, der wir nur theilweise gerecht werden können.

Ende des 12. Capitels ist Sapor ganz entrüstet über die gütliche Einigung der beiden iberischen Thronprätendenten Aspacures und Sauromaces und über die Ablehnung seiner Vorschläge in Betreff Iberiens (§ 15—17). Er bietet daher alle Kräfte auf, um reserata caeli temperie den Krieg gegen die Römer zu eröffnen, ein Vorhaben, das er exacta hieme (Amm. 29,1 § 1) ausführt. Da der Feldzug des Jahres 373 darauf folgt, ist der Winter 372/73 hier gemeint, und die oben genannten Ereignisse sowie die Zurückführung des Sauromaces durch zwölf römische Legionen unter Terentius fallen daher in das Jahr 372 (vergleiche Themistius a. a. O.: *ὁ δὲ Ἀλβανῶν καὶ Ἰβήρων* sc. *ἀποπειρᾶται)*. Vorausgegangen waren die Verhandlungen, welche die Perser, wenn auch vergeblich, angeknüpft hatten. Sie hatten dies nur widerwillig gethan aus Furcht vor Arintheus, welchen der Kaiser zum Schutze Armeniens gesendet hatte (Amm. § 13. Themistius: *ὁ δὲ ἀνασῴζεται Ἀρμενίους* s. Anmerkung 20). Dies allein hielt sie ab, den verwüstenden Einfall vom Vorjahre zu erneuern. Die Sendung des Arintheus fällt demnach 371, ebensowie die § 14 erzählte Hinrichtung der römerfreundlichen Armenier Cylaces und Artabannes seitens ihres Königs Papa, welcher sich durch die Ränke Sapors hatte bethören lassen. Der Einfall der Perser vom Vorjahre, welchen Ammian § 11—12 schildert, ist dann ins Jahr 370 zu verlegen. Der Haupterfolg des Feldzuges war die Einnahme der armenischen Festung Artogerassa s. Anmerkung 21. Dieselbe fand statt sidere brumali flagrante, also am Ende des Feldzugs, Winter 370/71. Sapor hatte in diesem Feldzuge Armenien vollständig verwüstet und den König Papa zum heimathlosen Flüchtling gemacht. Vergeblich aber suchte er diesen selbst in seine Hände zu bekommen, da sich derselbe fünf Monate lang im Grenzgebiet des Römerreichs und Lazikas wohl versteckt hielt. Der Grund zu diesem Angriff Sapors auf Armenien war die eben erfolgte Zurückführung des von ihm schon früher vertriebenen Königs durch die Römer (§ 10), was im Laufe des Jahres 369 geschehen sein muss. Papa hatte vorher die Hülfe des Kaisers anflehen müssen, welcher ihm Neocäsarea im polemonischen Pontus zum Wohnsitz anwies. Darauf sollen die Worte des Themistius hindeuten (Or. VIII *πενταετηρικός* 368). p. 116 Zeile 25 ff: *σὲ δὲ ἤδη τις τὰ σκῆπτρα ὑπεριδὼν τὰ πατρῷα καὶ*

ταῦτα οὐκ ἀφανοῦς βασιλείας μετανάστης ἥκει δορυφορήσων ἀγαθὸν οἰώνισμα τῶν ἀπὸ τῆς ἕω τροπαίων. Wenn diese Worte, wie Harduin nicht mit Unrecht meint, auf Papa Bezug haben, so wäre derselbe, da die Rede Anfang 368 gehalten worden ist, noch vorher, also 367, hülfesuchend in das Reich des Valens gekommen. Wir müssen annehmen, dass er bis 369 in der Verbannung in Neocäsarea lebte, ehe es seinen Parteigängern gelang, beim Kaiser die Erlaubniss zur Zurückführung und die Gewährung der dazu nöthigen Truppen zu erwirken. Diesen Ereignissen ging voraus der erste Angriff des Perserkönigs auf Armenien, die erste Belagerung von Artogerassa und der dabei verübte Verrath des Cylaces und Artabannes. Dieses letzte Ereigniss ging vor sich während des vorangegangenen Winters (§ 6: rigente tunc caelo nivibus et pruinis), also Winter 366/367. In den ersten vier Paragraphen des 12. Capitels haben wir nun keine derartigen Anhaltepunkte mehr, wie wir sie bis jetzt benutzen konnten. Es wird dort erzählt von den nichtswürdigen Umtrieben Sapors, durch welche er den Arsaces, den Vater des Papa, in seine Gewalt brachte und schliesslich aus dem Wege räumte, und von der Vertreibung des Sauromaces, des von den Römern eingesetzten Ibererkönigs. Es wird uns hier eine Schilderung von dem trüglichen Friedenszustande gegeben, wie er nach dem Ende des letzten grossen Perserkriegs in jenen Grenzländern eingetreten war, d. h. für die Zeit von 364—366. s. Anmerkung 22. Ammian hat schon 26,4 § 6 davon gesprochen (Persarum rex Armeniae manus iniectabat), wo er alle Kriege aufzählt, welche zur Zeit des Regierungsantritts der kaiserlichen Brüder allenthalben entbrannten, und welche er dann bei passender Gelegenheit bespricht. Dies thut er hier am Ende des 27. Buches, wo er 12 § 1 fast ganz dieselben Worte gebraucht, wie an der eben genannten Stelle: Sapor .... iniectabat Armeniae manus.

Die Chronologie dieser Zeit, welche ja natürlich nur als eine auf Vermuthungen beruhende gelten kann, ist darnach folgende:

364—366. Ränke Sapors gegen Arsaces von Armenien; dessen Gefangennahme und Ermordung. Vertreibung des Sauromaces aus Iberien (Amm. 27,12 § 1—4).

367 Belagerung von Artogerassa und Flucht des Papa zu den Römern (§ 5—9).

368. Papa im Exil § 9.

369. Seine Zurückführung durch Terentius.

370. Einfall des Sapor in Armenien; Papa fünf Monate in Verborgenheit § 11—12.

371. Sendung des Arintheus zum Schutze Armeniens. Hinrichtung des Cylaces und Artabannes durch Papa. Verhandlungen zwischen Sapor und den Römern § 13—15.

372. Zurückführung des Sauromaces durch zwölf römische Legionen; Einigung der beiden iberischen Thronprätendenten. Abbruch der Verhandlungen mit Sapor § 16—18.

373 der siegreiche Feldzug der Römer; Schlacht bei Vagabanta 29,1.

Capitel 7.

Reise des Valens von Constantinopel nach Antiochia.

Für diesen Abschnitt giebt uns Ammian so gut wie gar keine Nachrichten, und es scheint daher auf den ersten Blick überflüssig, denselben in die vorliegende Abhandlung aufzunehmen. Allein derselbe hängt mit dem vorigen aufs engste zusammen. Wir hören, der Kaiser sei nach Antiochia gekommen, kennen aber nicht den Weg, den er genommen hat, und wissen nicht, wann er dahin gelangt ist, und warum er erst so spät dazu gekommen ist, in die persischen Verhältnisse einzugreifen. Wir haben uns daher mit dieser Reise des Kaisers eingehender zu beschäftigen und müssen uns dabei vor Allen auf Sokrates und Sozomenos als Gewährsmänner stützen. Beide sind zwar als orthodoxe Kirchenschriftsteller gegen den arianischen Kaiser parteiisch, sie geben aber vor allen Dingen einen genauen Einblick in die kirchlichen Verhältnisse der damaligen Zeit und in die Streitigkeiten der Arianer und Athanasianer, welche in dem eben zu behandelnden Abschnitte eine grosse Rolle spielen. Valens, welcher, wie wir im fünften Capitel sahen, am 29. December 369 sich wieder in Constantinopel befand, begab sich im nächsten Jahre nach Asien, wo er aber gleich in Nicomedien durch die Nachricht vom Tode des Bischofs Eudoxius von Constantinopel aufgehalten wurde. Der sich daran knüpfende Streit

der Arianer und Homoousianer um den bischöflichen Stuhl der Reichshauptstadt und die nicht unberechtigte Furcht, aus diesem Streite könne ein gefährlicher Aufstand entstehen (Sokr. 4,14), hielt den Kaiser in Nicomedien zurück und hinderte ihn an der Weiterreise.

Bis Mitte April mag wohl der Kaiser in Constantinopel geblieben sein, da er doch jedenfalls an der Einweihung der Kirche der heiligen Apostel Theil genommen hat, welche nach dem Chronicon Paschale am 9. April 370 erfolgte. Pagi allerdings giebt für den Aufenthalt des Kaisers zu Nicomedien (critica ad annum 370 XIII) den Januar an, weil Basilius von Cäsarea in einem Briefe an Eusebius von Samosata (ep. 254) davon spricht und dabei der grossen Strenge des Winters Erwähnung thut. Doch damit steht nicht im Widerspruch, dass der Kaiser bis Anfang April in Constantinopel geblieben ist, da gerade die erwähnte grosse Strenge des Winters darauf hinzuweisen scheint, dass derselbe sehr lange gedauert hat. Da der Winter so hart gewesen ist, so ist es erst recht unwahrscheinlich, dass Valens mitten in der Winterszeit von Constantinopel aufgebrochen sei, zumal er erst am Ende des Vorjahres dorthin zurückgekehrt ist. In Nicomedien ist Valens wohl bis zum Herbst geblieben. s. Anmerkung 23. Achtzig orthodoxe Geistliche nämlich waren an Valens abgeordnet worden, weil er den von ihnen gewählten Bischof Euagrius (an Stelle des Eudoxius) nicht anerkannt hatte. Valens, welchen die homoousianischen Schriftsteller als fanatischen Arianer hinstellen, liess diese Cleriker auf ein Schiff bringen und dort verbrennen. (Sokrat. 4,16. Sozom. 6,13.) Der Todestag dieser Märtyrer wurde von der christlichen Kirche am 5. September gefeiert. Falls die ganze Erzählung historisch und das Datum richtig ist, befand sich Valens damals noch in Nicomedien. Im Winter kehrte er dann wieder nach Constantinopel zurück, wie dies aus Cod. Th. 11, 31, 6 und 9, 16, 8 hervorgeht. s. Anmerkung 24.

In Constantinopel blieb der Kaiser nach den Gesetzen des Jahres 371 bis Mai dieses Jahres. s. Anmerkung 25. Dann brach er zu seiner grossen Reise nach Syrien auf, reiste aber sehr langsam (Zosimus 4,13: *προιὼν δὲ σχολαίως*), so dass er erst am 13. Juli 371 in Ancyra war (C. Th. 12, 1, 76). Von dort begab er sich nach Cäsarea, wo er nach Gregor von Nazianz das

Epiphaniasfest feierte, also Januar 372. Er hatte dort in Folge der Kirchenstreitigkeiten eine heftige Unterredung mit dem Bischofe Basilius; als er bald darauf seinen Sohn verlor, sah man darin eine Strafe Gottes für seine Härte gegen den heiligen Mann (Sokr. 4,26 und Sozom. 6,16). Sozomenos erzählt viel breiter als Sokrates und schmückt noch mehr aus; so lässt er auch den Modestus krank werden und die Gemahlin des Valens vor einem bösen Traumbild erschrecken (Ullmann, Gregor von Nazianz p. 128 Anmerk. 2). Nach Pagi, welcher zwei Unterredungen des Valens mit Basilius annimmt, soll Valens schon 370 von Nicomedien aus nach Cäsarea gegangen sein und damals die erste Unterredung mit Basilius gehabt haben; die zweite setzt Pagi 375.

Von zwei Unterredungen spricht auch Theodoret (4,16). Nach ihm machte das Auftreten des Basilius zuerst auf Valens einen derartigen Eindruck, dass er seine Ansicht gänzlich änderte und ihm sogar Güter für die Armen schenkte. Als er aber wieder nach Cäsarea kam *(ἐπειδὴ δὲ πάλιν ἦκεν)*, vergass er das Vorhergegangene und wollte den Basilius verbannen, doch versagte ihm die Hand, als er das Verbannungsdecret unterzeichnen wollte. Diese Wundergeschichte zeigt die geringe Glaubwürdigkeit des Theodoret.

Die Zeitgenossen des Basilius, Gregor von Nazianz und Gregor von Nyssa, der jüngere Bruder des Basilius, erzählen natürlich auch von dem Verhör desselben vor Valens (Gregor von Nazianz Or. 43 (20) in laudem Basilii c. 44, und Gregor von Nyssa, Paris 1638 Tom. II contra Eunomium Buch I p. 312 bis 315). Gregor von Nazianz spricht nur von einem Verhör. c. 31 zwar unternimmt Valens seinen ersten Angriff auf die orthodoxe Kirche; Basilius, welcher zu dieser Zeit in der Einöde weilte, kommt seinen bedrängten Glaubensgenossen zu Hilfe. Die Zeit ist jedenfalls der Anfang der Regierungszeit des Valens, als er zum ersten Male nach Cäsarea kam (365). Von einem Verhör, das er damals mit Basilius angestellt habe, ist hier nicht die Rede. c. 44 heist es dann: *ἀλλ' ἦκεν αὖθις ἡμῖν*, und nun folgt die schon erzählte Unterredung des Kaisers mit Basilius. Nach Gregor von Nyssa hat es zuerst den Anschein, als ob der Kaiser wirklich zwei Verhöre mit Basilius angestellt habe a. a. O. p. 314: *ἀλλ' ἐκδέχεται πάλιν ὁ βασιλεὺς τὴν πεῖραν αὐτός.*

Das *πάλιν* heisst allerdings „zum zweiten Male“, aber das *αὐτός* präcisirt den Gegensatz dieser Unterredung, welche mit dem Kaiser selbst stattfand, gegen die vorherige, mit dem Präfecten des Kaisers stattgehabte. Basilius ist allerdings zwei Mal verhört worden, das erste Mal von Modestus, das zweite Mal von Valens selbst. Es ist demnach nur ein Verhör vor dem Kaiser anzunehmen, und dasselbe in den Winter 371/72 zu setzen, wo Valens in Cäsarea das Epiphaniasfest feierte.

Auch in Edessa soll Valens um diese Zeit gewesen sein (Theodoret 4,15, Sokrat. 4,18, Sozomenos 6,18), ebenfalls um kirchliche Streitigkeiten zu schlichten, indem er an Stelle des verbannten Bischofs Barses den Lupus einsetzte.

Die Ankunft des Valens in Antiochia setzt Malalas auf den 10. November 370 (XIII p. 30: *γενόμενος Βάλης ἐν Ἀντιοχείᾳ τῆς Συρίας .... μηνὶ Νοεμβρίῳ δεκάτῃ ἰνδικτιῶνι ιδ'*). Clinton ist dagegen, weil Valens gemäss den Constitutionen den Winter 370 in Constantinopel war, und muthmasst: that Malalas has named the wrong indiction and that the entry of Valens into Antiochia was at Nov. 10. 371. Dagegen ist einzuwenden, dass, wie oben gesagt, Valens das Epiphaniasfest 372 zu Cäsarea feierte, sodass er erst Frühjahr 372 in Antiochia eingetroffen sein kann.

In Antiochia finden wir den Kaiser den 13. April 372 (C. Th. 6, 4, 19). Er ist also mit Beginn des Frühjahrs dorthin gekommen, nachdem er schon am 4. April zu Seleucia Pieria in der Nähe von Antiochia gewesen ist (C. Th. 11, 4, 1). Nach dem Gesetz 13, 9, 1 ist er dann um diese Zeit in Berytus gewesen, hat demnach die syrisch-phönicische Küste bereist. Wenigstens lässt sich nicht, wie bei Gesetz 13, 1, 9 Berytus als Empfangsort ansehn, da das erstgenannte Gesetz an den praefectus praetorio, letzteres aber an den Consular von Phönicien gerichtet ist. Man müsste gerade annehmen, dass der Adressat, Modestus, damals sich in Berytus befand (vergl. Cod. Theod. ed. Haenel, Anmerk. h. zu diesem Gesetz). Nach Gesetz 10, 20, 7 ist Valens Ende August schon wieder in der Gegend von Antiochia. Trägt das Gesetz dieses Datums auch die Ortsangabe Ciliciae, so ist dafür wohl Seleuciae zu verbessern.

Wichtig ist für den Termin der Ankunft des Kaisers in Antiochia das Zeugniss des Libanius, welcher in seiner vita berichtet, er sei 58 Jahre alt gewesen, als Valens in Antiochia

einzog, und kurz vorher in seinem 57. Jahre von einer schweren Krankheit genesen. Zur Zeit der Ankunft des Valens war er wieder soweit hergestellt, dass er den Kaiser mit einem Panegyrikus begrüssen konnte. Wann wurde Libanius geboren? 364, sagt er, sei er 50 Jahre alt gewesen *(ἔτος δὲ ἐμοὶ πεντηκοστόν)*; er ist demnach 314 geboren, folglich war er 58 Jahre im Jahre 372. In diesem Jahre ist also Valens nach Antiochia gekommen. Dagegen ist Sokrates 4,20, welcher sagt, Valens sei schon in Antiochia gewesen zur Zeit des Todes des Athanasius, den er in das zweite Consulat des Gratian und des Probus, also 371 setzt. Doch das Todesjahr des Athanasius ist 373, s. F. Clinton. Fasti Romani a. 373 (Proterius in epistula Paschali ad Leonen Romanum p. 84: In octogesimo nono anno ab imperio Diocletiani. 284 + 89 = 373. vergl. Schiller, Röm. Kaisergesch. Band II p. 392 und Hase, Kirchengesch. § 90 p. 133). Sokrates hat also Recht, wenn er sagt, der Tod des grossen Bischofs sei erfolgt zur Zeit, als Valens in Antiochia war, er irrt aber in der Jahreszahl.

Fassen wir das Ergebniss unserer Untersuchung zusammen, so ist das Itinerar des Valens vom Ende des Gothenkrieges bis zu seiner Ankunft in Antiochia folgendes:

d. 29. 12. 369 Constantinopel.
d. 10. 6. 370 Cyzikus
d. 5. 9. 370 Nicomedien.
d. 12. 12. 370 Constantinopel.
d. 13. 7. 371 Ancyra.
Epiphanias 372 Cäsarea.
d. 4. 4. 372 Seleucia Pieria.
d. 13. 4. 372. Antiochia.

Capitel 8.

Geschichte der Stadt Rom.

Die Reihenfolge der Stadtpräfecten hat schon Seeck in seiner Abhandlung: „Die Reihe der Stadtpräfecten bei Ammianus Marcellinus“ (Hermes XVIII) festgestellt, s. Anmerkung 26. Seeck geht von dem Grundsatz aus, dass Ammian die bestimmte Absicht hatte, eine vollständige Chronik der Stadt Rom im Rahmen seines Werkes zu geben, und dass er diese Absicht auch durchgeführt hat, so dass wir hier eine Art Fortsetzung des Chronographen von 354 vor uns haben. Die grosse Lücke in der Reihe der Präfecten hängt nach Seeck mit dem Verlust eines Abschnitts Buch 29,5 § 1 zusammen. Auch die Namen zweier Stadtpräfecten, welche Ammian nicht hat, wohl aber der Codex Theodosianus, sind höchst wahrscheinlich identisch mit den Namen zweier anderer Präfecten, welche uns Ammian nennt: Volusianus (C. Th.) — Lampadius (Ammian.); Clodius Cäsarius Hermogenianus — Claudius (Ammian.). Nach den eingehenden Untersuchungen Seecks können wir uns damit begnügen, in diesem Capitel nur zweierlei hervorzuheben, das Schisma des Damasus und Ursinus und das Vicariat des Maximinus.

In die Stadtpräfectur des Viventius fällt das Schisma des Ursinus und Damasus (Amm. 27,3 § 11—13). Der Streit der beiden Parteien, welche seit der Verbannung des Bischofs Liberius bestanden (Schiller p. 359), brach wieder aus nach dem Tode des unterdessen restituirten Papstes. Letzterer starb 366 und zwar am 23. bez. 24. September (s. Pagi, critica ad. a. 367 II). Damasus, sein Nachfolger, wurde am nächsten Sonntage ordinirt, also am 1. October (s. regula VI des Pagi und Seeck p. 302 No. 12). Die Unruhen des Schismas beginnen demnach Anfang October 366 und dauern bis 367 ins Frühjahr hinein, da ja in Folge derselben Viventius durch Prätextatus ersetzt wurde, weil er den Verhältnissen nicht gewachsen war. Dies ist jedenfalls bald nach dem 9. April 367 geschehen (C. Th. 9, 40, 11). Prätextatus stand als Heide (Seeck, Symmachus p. LXXXIII, C. J. L. VI 102, VI 1779. 1778. 2145) über den Parteien und führte durch seine Klugheit allmählich eine Beruhigung der Gemüther herbei (Amm. 27,9 § 8—10).

In die Zeit der Stadtpräfecten Olybrius und Ampelius, also 369—72, fällt das Vicariat des Maximinus, über welches sich Ammian 28,1 verbreitet. Ammian erwähnt dort die Unruhen und Aufstände, welche zu Rom stattfanden anno sexto decimo et eo diutius post Nepotiani exitium. Nepotian war der Gegenkaiser des Constantius und hatte sich im Juli 350 zu Rom zum Kaiser ausrufen lassen, doch er unterlag bald und „die alte Hauptstadt büsste ihr Verlangen, auch einmal dem Reiche wieder einen Kaiser zu geben, durch zahlreiche Aechtungen und schwere Geldstrafen.“ (Schiller p. 253.) Gerade sowie nun die Unruhen zur Zeit Nepotians im Jahre 350 schwere Strafen zur Folge hatten, so die jetzt anno sexto decimo et eo diutius, also Herbst 366, entstandenen das furchtbare Strafgericht des Maximinus. Er war praefectus annonae, als er unter der Präfectur des Olybrius seine schreckliche Wirksamkeit entfaltete (C. Th. 14,17,3). s. Anmerkung 27. Olybrius war krank und daher wurde ihm in der Person des Maximinus ein Vertreter bestellt. Diesen Vertreter bezeichnet Ammian 28,1 § 5 als regens Romae vicariam praefecturam, 1 § 12 als pro praefectis, § 22 sogar als vicarius. Letzterer Titel kommt ihm nach Seeck, Stadtpräfecten p. 295 Anmerk. 2 zu (vicarius urbis). Schiller p. 363 nennt ihn auch vicarius, aber vicarius praef. praet. Beide halten also in Uebereinstimmung mit Marquardt, Römische Staatsverwaltung, Bd. I p. 81, den Maximinus für den vicarius der bei Marquardt p. 85 unter B. bezeichneten Unterabtheilung der Diöcese Italien. Dagegen ist einzuwenden, dass nach Ammian 1 § 32 Aginatius damals vicarius urbis war; auch zeigen die Worte Ammians zur Genüge, dass es sich bei Maximinus nur um eine ausserordentliche Vertretung des Stadtpräfecten handelt. Wenn auch Ammian § 22 den Maximinus vicarius nennt, so ist das eben eine unrichtige Abkürzung. Bis wann hat nun Maximinus sein trauriges Amt ausgeübt? Nach Ammian a. a. O. § 22 blieb er auch unter Ampelius in seiner ausserordentlichen Stellung; bald aber bewirkten die Beschwerden des Prätextatus und anderer hochgestellter Beamter eine Milderung der Grausamkeiten (§ 25), und nicht allzulange darauf hat Valentinian den Maximinus zum praefectus praetorio ernannt und zwar zum praef. praet. Galliarum, da er ihn ad comitatum, also nach Trier berief (§ 41, vergl. auch Amm. 29,3 § 1 und 30,2 § 11). In den Gesetzen wird er

9, 24, 3 zum ersten Male als praefectus praetorio genannt. Maximinus ist aber wahrscheinlich schon vor 374 zu dieser Würde emporgestiegen. Seit 371 kommt er nicht mehr in den Gesetzen vor bis 374, wohl aber erscheint in einem Gesetz des Jahres 372 (C. Th. 14, 3, 14) Ursicinus als praefectus annonae, ein Mann, welcher nach Ammian 28,1 § 44 der Nachfolger des Maximinus war. Dies berechtigt zu der Annahme, dass Maximinus 372 bez. 371 prätorischer Präfect geworden ist.

Capitel 9.

Excurs über die prätorischen Präfecten.

Wir wollen hier versuchen, entsprechend der Reihe der Stadtpräfecten auch eine chronologisch fixirte Reihenfolge der praefecti praetorio aufzustellen.

1. Die praefecti praetorio Italiae, Africae, Illyrici. Als solche werden genannt:

Mamertinus (Amm. 26,5 § 5. 27,7 § 1).

Vulcatius Rufinus (27,7 § 1. 27,11 § 1).

Probus (27,11 § 1. 28,1 § 31. 29,6 § 9. 30,3 § 1. 30,5 § 4).

Mamertinus wird nach 27,7 § 1 unmittelbar nach der Kaiserproclamation Gratians wegen Unterschleifs angeklagt und abgesetzt. In den Gesetzen kommt er aber nur für die Jahre 364 und 365 vor, und zwar bis pr. Cal. Nov. (C. Th. 12, 6, 10), oder besser, da dieses Gesetz in Bezug auf Tag und Ort des Erlasses anzuzweifeln ist (s. Capitel 2), bis prid. Non. Aug. (C. Th. 12, 6, 7). s. Anmerkung 28. Auch wird schon Ende 365 der Nachfolger des Mamertinus, derselbe, den auch Ammian 27,7 § 2 nennt, Vulcatius Rufinus, in den Gesetzen erwähnt, welcher dann auch diesen zufolge 366 und 367 praefectus praetorio gewesen ist. Demnach ist die Nachricht Ammians als irrthümlich anzusehen, und die Absetzung Mamertins Herbst 365 anstatt Herbst 367 zu setzen (vergl. auch Seeck, Symmachus, index, wo Mamertin als praef. praet. 361—365 genannt ist). Tillemont (Valentinien note 22) sucht den Widerspruch Ammians und der Gesetze dadurch zu beseitigen, dass er sagt, vielleicht sei Mamertin schon 365 zwar seines Amtes enthoben, aber erst 367

angeklagt worden, ein Umstand, den Ammian mit der Niederlegung des Amtes vermengt habe. s. Anmerkung 29.

Vulcatius Rufinus. Die an ihn gerichteten Gesetze sind:

7, 7, 2. IX Cal. Oct. 365 Luceriae.
8, 1, 11. pr. Id. Dec. 365 Parisiis.
1, 6, 12. IV Id. Nov. 366 ?
10, 15, 4. XIII Cal. Jun. 367 Remis.
8, 6, 1. VIII Cal. Febr. 368 ?
9, 30, 3. XI Cal. Jul. 368 Med.
12, 1, 66. XI Cal. Jul. 368 Rauen.

Nach Gesetz VIII Cal. Febr. 368 folgen aber in diesem Jahre drei an Probus gerichtete Gesetze (C. Th. 10, 24, 1. 8, 4, 9. 10, 12, 2). Tillemont (note 32) will daher diese Gesetze ins Jahr 370 verlegen, so dass dann die beiden letzten Gesetze mit der Adresse Rufinus an ihrem Platze sind. Doch gegen diese spricht der Umstand, dass dieselben beide dasselbe Datum tragen, letzteres also verdächtig erscheinen muss. Man könnte zwar (s. Haenel, Anmerkg. e. zu 9, 30, 3) für beide Gesetze entweder Mailand oder Ravenna als Ortsangabe annehmen und die Gesetze im Jahre 365 stehen lassen, wohin sie die series chronologica Hänels versetzt, aber dann müsste entweder das Datum oder der Name des Adressaten verändert werden, da Mamertin, wie wir eben sahen, bis pr. Non. Aug. 365 Präfect gewesen ist. Wir können also die an Probus adressirten Gesetze an ihrer Stelle im Jahre 368 belassen, und müssen als letztes an Rufinus gerichtetes Gesetz das VIII Cal. Febr. annehmen (vergl. Seeck, Symmachus p. CII).

Probus. Er wurde nach dem Tode des Rufinus praefectus praetorio. Er wird zwar schon XIV Cal. Jun. 366 (C. Th. 11, 1, 15) als solcher genannt, doch ist dieses Gesetz in Bezug auf seine Adresse unbedingt zu verwerfen, da damals ganz bestimmt Vulcatius Rufinus noch Präfect war. Das erste an ihn gerichtete Gesetz ist demnach 10, 24, 1. Nach Ammian bleibt Probus in seiner Stellung bis zum Ende der Regierungszeit Valentinians, womit auch die Gesetze übereinstimmen. Nach dem Tode dieses Kaisers hören wir bei Ammian nichts weiter von Probus und seinem Nachfolger. Jedenfalls wäre er, der nach Ammian 30,5 § 8 bei Valentinian angeklagt worden war, bestraft bez. abgesetzt worden, wenn nicht der Tod inzwischen den Kaiser ereilt hätte.

Bald darauf musste er übrigens dem Olybrius Platz machen (Seeck, Symmachus XCVII). Reinesius (Tillemont note 32) will den praefectus praetorio Probus der Jahre 368, 369 und der folgenden unterschieden wissen von dem praefectus praetorio Illyrici 374/375. Er stützt sich auf die Worte Ammians 30,5 § 4: hic praefecturam praetorio tunc primitus nactus. Doch Tillemont a. a. O. sagt ganz richtig, primitus gehe auf die erste Präfectur des Probus (368—376) im Gegensatze zu den drei andern, welche er später bekleidete.

Die Amtsdauer der drei Präfecten ist also folgende:

Mamertin bis Herbst 365.

Rufinus Herbst 365 bis nach VIII Cal. Febr. 368.

Probus vor IV Id. Mart. 368 bis 375 bez. 376 (Seeck a. a. O. p. XCVII).

2. Die praefecti praetorio Galliarum:

Germanianus (26,5 § 5).

Florentius (27,7 § 7).

Maximinus (28,1§41. 28,1 §57. 29,3§1. 29,6 §3. 30,2§11).

Viventius (30,5 § 11).

Germanianus war schon früher Stellvertreter des gallischen Präfecten in der Zwischenzeit, ehe Sallustius seinem Vorgänger Nebridius folgte (Amm. 21,8 § 1). Allerdings nennt Gesetz 11, 30, 30 den Germanian schon 362 als praefectus praetorio; doch die Inscription ist sehr anfechtbar, da der Cod. Just. Geminiano hat und die dignitas nicht hinzusetzt. Gothofredus meint, Germanianus sei vielleicht damals Präfect des Orients gewesen, allein dieses Amt bekleidete damals Sallustius Secundus. Wahrscheinlich ist in dem genannten Gesetz vice praef. praet. zu lesen, was dann zu dem über die Stellvertretung des Germanian Gesagten passt. Sallustius, der nach der Stellvertretung Germanians die Präfectur Galliens übernahm und wohl zu unterscheiden ist von dem gleichnamigen praef. praet. Orientis, wird in seiner Eigenschaft als Präfect zum letzten Male genannt Ammian 23,5 § 4, also im Jahre 363. Da Germanian nach 26,5 § 5 364 schon als Präfect fungirt, so hat er gewiss erst beim Regierungsantritt Valentinians dieses Amt erlangt. In den Gesetzen, welche an ihn gerichtet sind, herrscht ziemliche Verwirrung, insofern, als Germanianus bald praef. praet., bald comes Sacr. Larg. heisst. In den Gesetzen des Jahres

365 wird er nur als comes Sacr. Larg. bezeichnet (C. Th. 7, 7, 1. 10, 20, 3. 5, 13, 19. Cod. Just. l. 2 de fund. patrim). Dies steht mit Ammian in directem Widerspruch. Man muss demnach entweder annehmen, dass zwei der höchsten Beamten des Reichs denselben Namen geführt haben, oder, um einen Ausgleich des Widerspruchs herbeizuführen, die Gesetze in eins der Jahre 368, 370 oder 373 verlegen, zumal Florentius, welcher 364 comes Sacr. Larg. war (C. Th. 13. 1, 6), noch 366 (C. Th. 12, 6, 11) als solcher genannt wird, also jedenfalls in den Jahren 364 bis 366 dieses Amt versah. Der 10, 17, 2 genannte comes Sacr. Larg. Felix, sowie der 9, 21, 7 genannte Archelaus gehört ins Ostreich gemäss den Ortsangaben der Constitutionen. 371 wird zwar Filematius als com. Sacr. Larg. für das Westreich genannt (10, 20, 5), doch nach Gesetz 10, 20, 7 gehört derselbe ins Ostreich, so dass er als comes Sacr. Larg. für das Reich Valentinians mindestens zweifelhaft wird. Es hindert uns demnach nichts, das 2., 3. und 4. der an Germanianus adressirten Gesetze in eins der drei andern Consulate beider Kaiser zu setzen und zwar scheint das vierte (373) am angemessensten, da bei dem zweiten und dritten Gesetz Mediolanum als Ortsangabe steht, wo der Kaiser sich von Mitte 373 bis Frühjahr 374 aufhielt. Das erste der vier oben genannten Gesetze (V Cal. Febr. Rom.) ist allerdings beiseite zu lassen; der Kaiser ist zwar einmal in Rom gewesen und zwar im Februar (s. das folgende Capitel), aber das war im Jahre 374. Gesetz 13, 10, 4, welches an den Viventius praef. praet. Galliarum gerichtet ist, muss nach Gothofredus ins Jahr 368 verlegt werden. Umgekehrt ist Gesetz III Id. Oct. 368 (Cod. Just. l. 29 de decurionibus) Germano (= Germaniano) ins Jahr 365 zu verlegen, weil l. 7, 13, 5 schon den Viventius als praef. praet. aufweist. Wir erhalten demnach:

365 III Id. Oct.
366 VII Id. Apr. (C. Th. 8, 7, 9) } Germanianus praef. praet.
367 VI Id. Jan. (10, 19, 4. 12. 6, 13). } Germanianus
373 (III Cal. Jul. V Cal. Aug. VIII Cal. Oct.) } com. Sacr. Larg.

Florentius. Er war, wie wir sahen, comes Sacr. Larg. 364—366. Bis dahin, müssen wir annehmen, ist Germanianus praefectus praetorio gewesen; zwischen XV Cal. Oct. 366 und VI Id. Jan. 367 hat ihn Florentius abgelöst bez., wie es scheint, mit ihm getauscht. Er wird als Präfect l. III Non. Jun. 367

erwähnt; er ist es wohl nur bis Ende 367 gewesen, denn 368 (7, 13, 5) finden wir den Viventius, den früheren Stadtpräfecten, als Präfecten Galliens.

Viventius wird bei Ammian 30,5 § 11 nur ganz kurz erwähnt, doch kann man nicht daraus schliessen, dass er damals, d. h. zur Zeit des Aufenthalts Valentinians zu Carnuntum 375, noch praefectus praetorio war. Nach den Gesetzen (8, 5, 30. 13, 10, 4. 11, 29, 3 im Jahre 368, 11, 10, 1. 1, 16, 11. 8, 7, 10. 10, 17, 1 im Jahre 369, 13, 10, 6 im Jahre 370, 15, 7, 1. 12, 1, 75 im Jahre 371) ist er es bis mindestens Mitte 371 geblieben. Dazu passt sehr gut, was schon im vorigen Capitel über die prätorische Präfectur des Maximinus gesagt worden ist.

Maximinus, welcher (Capitel 8 Ende) 371 bez. 372 Präfect geworden ist, blieb in seiner Stellung bis mindestens XVI Cal. Mai 376 (9, 19, 4); X Cal. Jun. 376 (13, 3, 11) wird schon sein Nachfolger Antonius genannt. Damit stimmt die Nachricht Ammians (28,1 § 57), wonach Maximinus unter der Regierung Gratians abgesetzt und hingerichtet worden ist.

3. Die praefecti praetorio Orientis. Ammian nennt folgende:
   Sallustius Secundus (26,2 § 1. 26,5 § 5).
   Nebridius (26,7 § 4).
   Araxius (26,7 § 6).
   Modestus (29,1 § 10. 30,4 § 2).

Sallustius war schon praefectus praetorio zur Zeit Julians (Amm. 23,5 § 6). Er ist wohl zu unterscheiden von dem gleichzeitigen praefectus praetorio Galliarum. In den Gesetzen wird Sallustius daher nur nach seinem Beinamen Secundus genannt mit Ausnahme des Gesetzes 2, 12, 2 (Sallustio Pf. P.) Der Präfect Galliens kann damit nicht gemeint sein, denn nach den vorhergehenden und unmittelbar darauf folgenden Gesetzen bekleidete Mamertin damals diese Stelle (vergleiche Seeck, Stadtpräfecten p. 295). Nach Zosimus 4,2 wird Sallustius Secundus als alter Anhänger Julians verabschiedet und erhält zum Nachfolger Nebridius (Amm. 26,7 § 4). Nach Ammian wird Sallustius durch die Partei des Petronius, des Schwiegervaters des Valens, verdrängt (vergl. auch Zosimus 4,6). Später (Zosimus 4,10) ist er noch einmal Präfect. Von Nebridius erfahren wir bei Ammian nur, dass er in Constantinopel von der Partei des Prokop gefangen gesetzt und an seiner Stelle Araxius (Amm. 26,7 § 6)

zum praefectus praetorio gemacht worden ist. Wahrscheinlich ist Sallustius wieder in sein früheres Amt eingesetzt worden, als Valens die Nachricht von der Einkerkerung des Nebridius vernahm, zumal Valens in den schweren Zeiten des procopianischen Aufstandes eines alten und erprobten Beamten bedurfte (vergl. auch C. Th. 7, 4, 14). In den Gesetzen kommt er noch bis Anfang 366 vor (4, 11, 7). Wir haben demnach zwei Präfecturen Sallusts zu unterscheiden, die erste bis nach III Id. Aug. 365, die zweite nach der kurzen Präfectur des Nebridius von Ende 365 (Cal. Dec.) bis Anfang 366 (pr. Non. Apr.), oder, was richtiger erscheint, bis ins Jahr 367, da erst mit Ausbruch des Gothenkriegs Auxonius an die Stelle des Sallust trat (Zosimus 4,10). Auxonius, welchen Ammian gar nicht kennt, wird schon 365 (10, 16, 1) als praefectus praetorio genannt; doch da er unmittelbar darauf vicarius dioeceseos Asianae titulirt wird (12, 1, 69), so ist wohl der letztere Titel als der richtige anzusehen und entweder auf das vorher genannte Gesetz zu übertragen, oder es ist dieses Gesetz, wie Ritter es thut, ins Jahr 368 zu verlegen. In diesem Jahre, sowie 369, also zur Zeit der Gothenkriege wird er als praefectus praetorio genannt 11, 24, 2, 10, 20, 4 im J. 368, 5, 1, 2 im J. 369. Nach Zosimus 4,11 ist er auch bald nach Beendigung des Gothenkrieges gestorben.

Modestus ist der Nachfolger des (Zosimus 4.11) Auxonius. Er ist bis dahin Stadtpräfect von Constantinopel gewesen. Nach dem index chronologicus zu Themistius ist er zwar noch 371 praefectus urbi, aber der Bericht des Zosimus steht dem entgegen, wonach er gleich nach Beendigung des Gothenkrieges dem Auxonius gefolgt ist, also 370. Auch hat er nach Socrates (s. Capitel 7) den Valens auf seinem Wege nach Nicomedien und Cäsarea begleitet, kann also nicht zu dieser Zeit (371—72) Stadtpräfect gewesen sein. Modestus ist zwar zweimal Stadtpräfect gewesen (fasti Idatiani 369: iterum praefectus urbi). Dann fällt aber seine zweite Stadtpräfectur ins Jahr 369, aber nicht wie der index chronologicus besagt, seine erste. Diese, auf welche auch die fasti Idatiani hindeuten (quod in prima inchoaverat praefectura) ist in die Regierungszeit Julians zu verlegen (s. Libanius ep. 688 ad Maximum und ep. 659 ad Hyperechium, vergleiche die Ausgabe Ammians von Gronovius, Leyden 1693 p. 641).

Als praefectus praetorio kommt Modestus vor von IV Id. Jun. 370 an 11, 36, 17 (s. Tillemont Valens Art. X) s. Anmerkung 30. Er ist in seiner Stelle geblieben bis zum Ende der Regierung des Valens, denn er erscheint noch in den Gesetzen des Jahres 377 (Cod. Just. l. 8 singularum de aedificiis privatis); 378 ist aber weder er noch irgend ein anderer praefectus praetorio Orientis in den Constitutionen zu finden.

Capitel 10.

Das Westreich mit Ausnahme Afrikas bis zum Tode Valentinians.

Capitel 4 hatte mit dem Alamannenkrieg des Jahres 368 geendigt. Der Kaiser befindet sich in Trier und bleibt dort bis Mitte Mai 369 (Cod. Theod. 13, 5, 12). s. Anmerkung 31.

Dann liess Valentinian in diesem Jahre die Rheingrenze stark befestigen (Amm. 28,2 §1—9. Symmachus Or. II c. 18,19,28). Er selbst leitete die Befestigungsarbeiten (Amm. 28,2 § 2: quod ipse a primis fundarat auspiciis) und weilte in diesen Gegenden Juni bis September 369. Das Itinerar für diese Zeit ist:

XVI Cal. Jun.	Complatum (nach Tillemont Art. XXI Ort bei Trier. s. Anmerkung 32).
prid. Non. Jun.	Mattiaticum (Mannheim? s. Tillemont a. a. O.)
XIII Cal. Jul.	Altaripa (zwischen Speyer und Worms).
III Cal. Sept.	Breisach (s. Anmerkung 33).
prid. Id. Oct.	Trier.

Auch der Pirisberg (Amm. 2 § 5: qui barbaricus locus est) bei Heidelberg sollte befestigt werden. Der Kaiser sandte zu diesem Zweck den notarius Syagrius mit militärischer Bedeckung dahin ab. Diese Abtheilung wurde aber von den Alamannen bei der Arbeit überfallen und aufgerieben. Die Zeit dieser verunglückten Unternehmung lässt sich nur annähernd feststellen. Ammian giebt an § 5, der Kaiser habe behufs dieser Expedition die nach Massgabe der Jahreszeit zerstreuten Truppen zusammengezogen. Da die Truppen schon zerstreut d. h. in die Winterquartiere gegangen waren, so ist die Unternehmung in den

Herbst zu setzen. Der Kaiser ist zwar nicht mehr selbst dabei thätig, hat aber die Truppen zusammengezogen, muss also noch an der Grenze gewesen, kann noch nicht nach Trier zurückgekehrt sein. Da er dort nach Cod. Theod. 9, 37, 2 vor prid. Id. Oct. eingetroffen ist, so ist die Expedition jedenfalls vor Mitte October zu setzen und nach III Cal. Sept., wo der Kaiser sich noch in Breisach, also weiter südlich auf einer Inspectionsreise befand.

Daran schliesst sich unter den Ereignissen des Westreiches der Einfall der Sachsen vom Jahre 370 an (Amm. 28,5 § 1: Augustis ter consulibus). Hieronymus (Hieronym. ad a. 2389 = 372 Clinton 474) setzt diesen Einfall und die hinterlistige Niedermetzelung der Sachsen ins Jahr 372, was Valesius veranlasst hat (Tillemont note 40), zwei Sachseneinfälle anzunehmen, den einen 370 nach dem Zeugnisse Ammians, den andern 372 nach dem des Hieronymus. Doch ist Hieronymus wenig zuverlässig (vergl. die Ansicht Mommsens, Abhdlgen. der sächs. Gesellschaft d. Wiss. II Leipzig 1850 p. 669: „Als Zeittafel taugt er wenig“) s. Anmerkung 34.

Wietersheim, Geschichte der Völkerwanderung 1, p. 536 rechnet diese Niederlage der Sachsen unter die Siege, welche Theodosius über dieselben in den Gallicani tractus erfochten haben soll, doch von Theodosius ist in der ganzen Erzählung Ammians nicht die Rede, und nach Capitel 4 fallen die Siege des Theodosius in die Zeit vor 370. Der Kaiser hat an diesem Sachsenfeldzuge nicht Theil genommen, sondern ist in diesem Jahre weiter noch durch Befestigungsarbeiten in Anspruch genommen worden (Amm. 28,5 § 11: imperatore ad struenda munimenta districto). Er ist zu diesem Behufe zweimal am Rhein gewesen, wie die beiden Gesetze des Jahres 370 prid. Non. Apr. (10, 4, 3) und XVIII Cal. Sept. (11, 31, 5) mit der Ortsangabe Alzey bezeugen. s. Anmerkung 35. Sonst hat er sich die übrige Zeit in Trier aufgehalten. Er verhandelte in diesem Jahre mit den Burgundern wegen eines Bündnisses (Amm. 28,5 § 8—13) und zwar nach Beendigung des Sachsenkrieges (§ 8: post haec ita prospere consummata). Die Burgunder waren zuerst als Bundesgenossen willkommen, weil sie mit den Alamannen in Streit lagen wegen der Salzquellen von Schwäbisch-Hall oder Kissingen (Schiller p. 381). Man war aber bald froh,

sie los zu sein, da die Befestigungen am Rhein noch nicht fertig gestellt waren (28,5 § 11). Sie waren also zu zeitig am Rhein erschienen. Die ungeheure Masse der Burgunder (plus octoginta milia armatorum. Jordanes Rom. 309. Ueber den Namen Jordanes vergl. Einleitung zu der Ausgabe des J. von Mommsen. Auct. antiqu. Tom V: Nomen auctoris Jordanes fuit) gereichte den Römern zu ungeheurem Schrecken. Sie mussten mit vollem Recht fürchten, an Stelle der Alamannen es bald mit einem noch furchtbareren Feinde zu thun zu haben. Glücklicher Weise zogen die Burgunder bald ab aus Furcht vor den Alamannen in ihrem Rücken (§ 12 ne nuda hostibus exponerent terga).

Löffler p. 14 giebt als Grund für die Nichterfüllung des Vertrages, welchen Valentinian mit den Burgundern abgeschlossen hatte, den Umstand an, dass Theodosius, der in diesem Kriege die Führung übernehmen sollte, nicht zur rechten Zeit zur Stelle sein konnte, weil ihn der Franken- und Sachsenkrieg an den Ufern des Waal und der Mündung des Rhein zu lange aufhielt. Es ist ihm dies ein Argument mehr dafür, dass der Franken- und Sachsenkrieg in die Zeit der Rückkehr des Theodosius aus Britannien, also Anfang 370 fällt. Dagegen spricht aber erstens schon die vorher genannte Stelle (Ammian 28,5 § 11). Auch ist Theodosius zur Zeit des Erscheinens der Burgunder zur Stelle gewesen, da er nach Ammian 28,5 § 15 per hanc occasionem die Alamannen, welche sich aus Furcht vor den Burgundern zerstreut hatten, von Rätien her angriff. Löffler versteht übrigens, was dieses Ereigniss angeht, den Ammian ganz falsch, wenn er sagt, der südlichere Zweig der Alamannen habe sich vor den Burgundern in die Gebirge Rätiens geflüchtet und sei dort von Theodosius überwältigt worden. Schiller p. 381 hingegen interpretirt sehr richtig, dass Theodosius von Rätien her in die benachbarten Alamannenbezirke eingebrochen sei. Die Alamannen, welche sich aus Furcht vor den Burgundern zerstreut hatten, werden sich wohl gehütet haben, in Rätien, also in römisches Gebiet einzudringen, wo sie wussten, welcher Empfang sie erwartete.

Symmachus Or. II erzählt auch von den Verhandlungen mit den Burgundern. Diese Rede ist am 1. Januar 370 gehalten; es müssen also die Unterhandlungen schon im Winter 369

angeknüpft worden sein. Im Felde bez. am Rhein sind aber die Burgunder erst 370 erschienen. Nach Ammian hat Valentinian bei diesen Unterhandlungen die Initiative ergriffen (28,5 § 10). Symmachus dreht schmeichlerisch die Sache so, als ob zuerst die Burgunder dem Kaiser das Bündniss angetragen hätten (quod Burgundionum crebra legatio concordiam postulavit).

Valesius nimmt auch hier zwei Burgunderzüge an, ebenso wie vorher zwei Sachseneinfälle. Sein Gewährsmann ist derselbe (Hieronymus). Diese Annahme ist aus denselben Gründen, wie oben, zu verwerfen.

Für das nächste Jahr (371) plante der Kaiser einen grossen Schlag gegen die Alamannen. Er ging nämlich darauf aus, sich durch einen Handstreich der Person des Königs Macrian zu bemächtigen, den er mit Recht für die Seele des Angriffskrieges der Alamannen hielt (Amm. 29,4 § 2ff). Anfang c. 4 findet sich eine Lücke bei Ammian, doch lässt sich trotzdem erkennen, dass von einem Kampfe die Rede ist, und zwar augenscheinlich von einem blutig zurückgewiesenen Angriff der Alamannen auf die römischen Befestigungen. Dies zeigen die Worte: e speculis, si quis hostium se commovisset, desuper visus obruebatur „Wenn sich einer von den Feinden bewegte, wurde er von den Wartthürmen von oben herab gesehen und mit Geschossen überschüttet."

Darauf unternahm der Kaiser die Expedition gegen Macrian, welche aber gänzlich missglückte, so dass der Kaiser traurig nach Trier zurückkehrte (29,4 § 6). Die Zeit des Feldzuges lässt sich aus mehreren Constitutionen bestimmen. Nach den Gesetzen des Jahres 371 war der Kaiser bis zum 28. Juni in Trier (C. Th. 12, 1, 75), vom 29. Juni (9, 3, 5) bis nach dem 15. August (4, 6, 4) in Contionacum (Konz an der Mündung der Saar in die Mosel s. Anmerkung 36), am 6. September (15, 7, 2) aber in Mainz und erst am 11. December (8, 5, 32 u. 9, 16, 10) wieder in Trier. Der Feldzug fällt demnach in den Herbst, und zwar in die erste Hälfte des September, da der Kaiser nach Ammian § 7 bei Mainz den Rhein überschritten hat und das Datum des Gesetzes 15, 7, 2 darauf hinweist. Dass der Kaiser bei Mainz über den Rhein gegangen ist, geht daraus hervor, dass Valentinian dem alamannischen Stamme der Bucinobanten, welcher in der Gegend von Mainz wohnte (§ 7), einen andern König an Stelle Macrians gab. Er ist also jedenfalls in jener

Gegend über den Rhein gegangen. Der Feldzug kann übrigens nur ein paar Tage gedauert haben, da das Ziel der Expedition Aquae Mattiacae war (§ 3), und der Kaiser nur bis zum 50. Meilenstein vorgedrungen ist (§ 6).

Für die folgenden Jahre (372 und 373) hören wir bei Ammian nichts, was die Verhältnisse am Rhein und die Thätigkeit Valentinians daselbst anbeträfe. Buch 29,5 ist die grosse, schon Capitel 8 erwähnte Lücke. Es ist möglich, dass in dem verloren gegangenen Abschnitt auch von Alamannenfeldzügen die Rede gewesen ist. Jedenfalls hielt die stetige Sorge in Betreff der Alamannen den Kaiser den grössten Theil dieser Zeit in Trier und Umgebung fest, wie dies aus den Gesetzen jener Jahre hervorgeht. Den Winter 371/72 hat er darnach in Trier verlebt (vergl. auch Ammian 29,4 § 6: redit Treveros maestus). Sommer 372 ist er bis mindestens VII Cal. Mai (15, 5, 1) daselbst gewesen, III Cal. Jun. (8, 7, 12) ist er in Nasonacum, VI Cal. Jul. (10, 3, 2) wieder in Trier, das er bald verlassen haben muss, um sich längere Zeit wieder in Nasonacum aufzuhalten (III Non. Jul. — XI Cal. Sept.) Im Winter ist er dann wieder in Trier bis Frühjahr 373 geblieben (16, 6, 1). s. Anmerkung 37.

Gesetz 8, 4, 12 und 12, 1, 78 ist datirt Patavione. Dazu bemerkt Gothofredus (s. Haenel. Anmerk. y. zu C. Th. 12, 1, 78): data pro reddita. Nisi enim Patavionem istam in Gallia fuisse putemus et forte in Bataviam eam ponamus, ubi tum Valentinianus erat, Patavio haec fuerit Norici urbs teste Am. Marcell. lib. 14 Pannoniae antea Ptolemaeo. Patavione autem hic editum ut Ptolemaeo *παταύιον* et in nonnullis Antonini Itiner. Alii ferme Puetavione vel Petavione, hodie Pettare; verum prius illud magis placet (vergl. auch Ptolemaeus Geogr. 2, 15, 4: *Ποτόβιον ἢ Παταύιον*). Sollte der Ort im Bataverlande liegen, so könnte damit vielleicht Batavodurum oder oppidum Batavorum gemeint sein, vergl. Mannert, Geographie der Griechen und Römer, Gallien p. 243 ff. Doch steht die Lage dieses Ortes nach Mannert gar nicht fest, und so ist wohl hier für Patavio Poetavio zu lesen (heutzutage Pettau) in Pannonien, gehörig zur Präfectur des Probus, an welchen auch das Gesetz gerichtet ist.

Im Jahre 373 ist Valentinian in Mailand gewesen. Die meisten Constitutionen, welche das Jahresdatum 373 und die

Ortsangabe Mailand tragen, sind an Volusian gerichtet, gehören also ins Jahr 365, so dass nur zwei Gesetze für den damaligen Aufenthaltsort Valentinians beweiskräftig sind, 12, 10, 1 (XIV Cal. Dec. 373) und 13, 1, 10 (Non. Febr. 374, vergl. dazu Gesetze 10, 20, 3 und Cod. Just. l. 2 de fund. patrim., welche nach den in Capitel 9 gegebenen Auseinandersetzungen ins Jahr 373 gehören). Der Kaiser hat sich demnach von Ende Juni 373 ab bis in den Anfang des Jahres 374 in Mailand aufgehalten, so dass er erst Mitte Mai (11, 36, 22) nach Trier zurückgekehrt ist. Anfang Juli 374 (8, 5, 33) finden wir den rastlosen Monarchen in Robur, einem Castell nahe bei Basel (Amm. 30,3 § 1; nach Fechter identisch mit Basel, s. Schweizerisches Museum für historische Wissenschaften III, 1839 S. 134—142), welches im Bau begriffen war. Vorher hat er wieder einen verwüstenden Einfall ins Gebiet der Alamannen unternommen (post vastatos aliquos Alamanniae pagos). In Robur empfängt er die Nachricht von dem furchtbaren Einfall der Quaden ins römische Gebiet. Diesen erzählt Ammian 29,6 § 1—16.

Die Quaden, gereizt durch den Bau von Festungen an der Donau und zum wildesten Aufruhr entflammt durch die Ermordung ihres Königs Gabinius, fielen im Verein mit den Sarmaten verheerend in das römische Gebiet ein. Die Zeit des Einfalls ist der Juli, die Erntezeit (§ 6: occupatam circa messem agrestem adortae sunt plebem), und zwar der Juli 374. Denn Valentinian empfing die Nachricht hiervon zu Robur noch im Herbst desselben Jahres (Amm. 30,3 § 3: abeunte autumno). Er hat sich also jedenfalls längere Zeit in der Gegend von Basel aufgehalten. Der hereinbrechende Winter hinderte ihn daran, sogleich Hilfe zu bringen. Er hörte auf seine Umgebung, welche ihm die Schwierigkeiten eines Winterfeldzuges vorstellte, zumal mit dem furchtbarsten Feinde Macrian noch kein Friede war. Daher verschob der Kaiser die Expedition und ging nach Mainz, wo er mit Macrian auf dem rechten Rheinufer Frieden schloss (Amm. 30,3 § 4 und 5). Dann bezog der Kaiser die Winterquartiere zu Trier (§ 7 vergl. Gesetz 4, 17, 1). Der Friede mit den Alamannen ist also Winter 374 zu setzen.

Im Frühjahre 375 brach dann Valentinian zum Rachezuge gegen die Quaden auf, und zwar pubescente iam vere „als der Frühling schon ziemlich vorgerückt war.“ Nach Gesetz 6, 12, 16

muss auch der Kaiser mindestens bis Mitte April in Trier geblieben sein. Er marschirte dann in Eilmärschen bis Carnuntum (Amm. 30,5 § 2; auf dem Ruinenfelde von Carnuntum liegen jetzt die drei Ortschaften Haimburg, Petronell und Deutsch-Altenburg). Dort blieb der Kaiser die drei Sommermonate (Amm. 30,5 § 11: per continuos tres menses aestivos), also Juni bis August (vergl. Cod. Theod. 9, 1, 12 pr. Id. Aug. Carnunti und Anmerk. g. bei Haenel zu diesem Gesetz). s. Anmerk. 38. Das weitere Itinerar von Carnuntum ab giebt Ammian allein, ohne dass wir es durch Gesetze genauer begründen können. Von Carnuntum zog der Kaiser nach Acincum, wo er über die Donau ging, um das Land der Quaden zu verwüsten und dann wieder nach Acincum zurückzukehren. Dort überraschte ihn der Herbst (§ 14: autumno praecipiti), und er ging in die Winterquartiere, zunächst nach Sabaria (Stein am Anger), von wo er sich bald darauf nach Bregetio begab (O-Szöny bei Comorn). Dort ereilte ihn der Tod nach Amm. 30,6 § 6: anno . . . . . imperii minus centum dies secundo decimo. Den 26. 2. 364 ist er Kaiser ge worden, zwölf Jahre dazu gezählt giebt den 26. 2. 376, weniger 100 Tage = den 17. 11. 375. Diesen Tag berichten auch die Fasti Idatiani, Sokrates 4,31, Sozomenos 6,36, Theophanes ed. de Boor. pg. 62,2: *μηνὶ Δίῳ ιζ' ἰνδικτιῶνι γ';* bei letzterem ist der Tag richtig, das Jahr aber falsch, da die 3. Indiction vom 1. September 374 bis 1. September 375 geht. Zosimus 4,17 verlegt den Tod des Kaisers auf das Ende des Winters, da die Gesandten der Quaden erschienen *τοῦ χειμῶνος παρὰ τὸ εἰωθὸς ἐκταθέντος.* Darnach müsste der Kaiser in den ersten Monaten des Jahres 376 gestorben sein, zumal Zosimus bald darauf sagt, Valentinian sei neun Monate weniger einige Tage in Illyrien (= Pannonien) gewesen. Doch es ist den obigen Quellen mehr zu glauben, da dieselben auch ein bestimmtes Datum nennen. Eigenthümlich ist übrigens, dass Ammian 30,5 § 16 und Zosimus 4,18 ein und dasselbe Naturereigniss berichten, das den Tod des Kaisers zu Sirmium verkündete. Der Blitz schlug dort in den Kaiserpalast ein und verbrannte einen Theil desselben und die Häuser am Markte. Ammian setzt aber dieses Ereigniss als ein unheilverkündendes vor den Tod des Kaisers, Zosimus hingegen als ein den Tod des Kaisers begleitendes.

Das letzte Capitel des 30. Buches bringt dann als wichtigstes

Ereigniss die Kaiserwahl Valentinians II., des Sohnes des verstorbenen Kaisers, welche wider Willen des Gratian und des Valens erfolgte (Amm. 30.10 § 6, Sokrates 4,31). Beide konnten aber die Wahl nicht hindern, denn Valens befand sich damals in Antiochia, Gratian in Trier (Amm. 30,10 § 1). Die Proclamation des Valentinian II. fand statt sexto die post parentis obitum, also am 23. November (Amm. § 5, vergl. Sokr. 4,31. Das chronicon Paschale ad. a. 375 giebt den 27. 11. an *πρὸ ε' καλανδῶν δεκεμβρίων.)* s. Anmerkung 39.

Capitel II.

Die afrikanischen Angelegenheiten.

1. Romanus und die Leptitaner.

Ammian spricht von den afrikanischen Verhältnissen an mehreren Stellen, so 26,4 § 5: Austoriani Mauricaeque aliae gentes Africam solito acrius incursabant. Deshalb schickte auch der Kaiser, welcher mitten in der Bedrängniss des procopianischen Aufstandes und des Alamannenkrieges das bedrohte Afrika nicht aus den Augen verlor, den Neoterius, Masaucio und Gaudentius dorthin ab, um Abhilfe und Abwehr zu bringen. Es geschah dies von Rheims aus (Amm. 26,5 § 14), also Winter 365. Auf diese afrikanischen Angelegenheiten kommt Ammian dann nochmals 27,9 § 1—5 zu sprechen. Er schildert hier nur die Nachlässigkeit und Habsucht des Romanus, comes Africae, spricht von seiner Verwandtschaft mit dem mächtigen Höfling Remigius und verschiebt die genauere Behandlung dieser Dinge auf spätere Zeit. s. Anmerkung 40.

Sein Versprechen löst Ammian endlich ein 28,6, indem er noch einmal ganz von Anfang an die afrikanischen Verhältnisse klar legt.

Die Anfänge der Beutezüge der Austorianer fallen noch in die Zeit Jovians, also Winter 363 (28,6 § 4). Die Beschwerden über die unglückliche, durch Romanus verschuldete Lage der Provinz Tripolis bringen die Leptitaner zur Zeit der Anwesenheit Valentinians in Mailand vor. Sie bringen dort dem Kaiser das aurum coronarium in Gestalt goldener Bildsäulen ob imperii

primitias (Schiller p. 385). Mailand wird wohl der Ort gewesen sein, wo sie sich dem Kaiser nahten, weil er dort zuerst nach der Theilung des Reiches mit einer geordneten Regententhätigkeit begann, wie ja auch dort (s. Capitel 2) die Gesandten der Alamannen erschienen sind. Es ist dies Ende 364 bez. Anfang 365 gewesen. Unterdessen fielen die Wüstenvölker aufs neue in Tripolis ein, also wahrscheinlich Sommer 365 (§ 10). Als die Nachricht hiervon nach Gallien kam, wurde endlich Palladius zur Untersuchung abgesendet (366). Von Neoterius, Masaucio und Gaudentius ist hier gar nicht die Rede.

§ 13—15 wird ein dritter Zug der Austerianer beschrieben, welchen wir Sommer 366 setzen können. Es kommt hierbei, wenn auch nur für kurze Zeit, sogar zur Einschliessuug der Stadt Leptis. Daher entsenden die Leptitaner eine neue Gesandtschaft, welche zu Karthago der ersten, nunmehr zurückkehrenden begegnet. Die Gesandten setzen trotzdem ihre Reise nach dem kaiserlichen Hofe fort (§ 16). Die erste Gesandtschaft ist wahrscheinlich zugleich mit Palladius von Gallien aus aufgebrochen. Palladius untersucht die afrikanischen Angelegenheiten mit Strenge, wird aber von Romanus trotzdem der Unterschlagung beschuldigt, und, da er wirklich keine reinen Hände hatte, auf dessen Seite gezogen (§ 19). Er kehrt nach Gallien zurück, wo er dem Kaiser einen für Romanus günstigen Bericht erstattet, und wird nun mit der zweiten Gesandtschaft, von welcher ein Mitglied, Pancratius, zu Trier gestorben war, wieder nach Tripolis zurückgeschickt, um im Verein mit dem Vicar der Diöcese Afrika die Sache nochmals zu untersuchen. Die Nichtswürdigkeit der römischen Beamten bringt es dahin, dass nicht Romanus die gerechte Strafe erlitt, sondern der Gesandte Jovinus und der praeses Ruricius sowie die Häupter der Bürgerschaft von Leptis enthauptet wurden.

366 ist Palladius nach unserer Annahme in Afrika angelangt. Den Winter 366/67 mag die erste, sehr genau geführte (§ 18) Untersuchung in Anspruch genommen haben. 367 wird er dann nach Gallien zurückgekehrt und 368 zum zweiten Male nach Afrika gekommen sein. Wir müssen hier die Notiz bei Ammian in Betracht ziehen, wonach der eine von den beiden Gesandten der zweiten Gesandtschaft, Pancratius, zu Trier gestorben ist. Die Gesandten waren an den kaiserlichen Hof

geschickt worden. Da Pancratius zu Trier gestorben ist, war damals der kaiserliche Hof in Trier. Dorthin ist aber der Kaiser nach den Constitutionsdaten erst Spätherbst 367 gekommen. Winter 367/68 kann demnach Pancratius zeitigsten Falls aus dem Leben geschieden sein. Erst 368 kann also Palladius mit dem Collegen des Pancratius Trier verlassen haben und nach Afrika behufs Weiterführung der Untersuchung aufgebrochen sein. In diese Zeit fällt auch das Gesetz C. Th. 10, 10, 10. prid. Non. Febr. ad provinciales Afros: In tantos humani generis inimicos arbitra aequitate persequimur, ut delatores pronuntiatos puniri iusserimus. s. Anmerkung 41. Die delatores sind ohne Zweifel Erechtheus und Aristomenes, welchen die Zungen ausgeschnitten werden sollten. Mit diesem Gesetz ist wohl Palladius nach Afrika zurückgegangen, also zeitigstens Frühjahr 368 (vergl. auch Amm. a. a. O. § 20). Das Urtheil gegen Jovinus, Ruricius und die Andern fand erst statt nach der Rückkehr des Palladius an den kaiserlichen Hof (§ 21: quibus per Palladium regressum cognitis), kann also erst 369 vollstreckt worden sein. Damit stimmt, dass als der Vollstrecker des Urtheils der Vicar Crescens genannt wird. Dieser war der Nachfolger des Vicars Mufufilus, welcher in den Gesetzen nur einmal 13, 6, 3 prid. Cal. Aug. 368 genannt wird. Crescens, welcher 10, 4, 3 prid. Non. Apr. 370 und 11, 1, 17 IV Id. Jul. 371 als Vicar erwähnt wird, kann demnach schon 369 an Stelle des Mufufilus das Vicariat bekleidet haben. Ferner stimmt damit, das wir ein Gesetz aus dem Jahre 369 haben: Cod. Theod. 12, 12, 6 ad Claudium proconsulem Africae, welches ohne Zweifel auf die leptitanische Gesandtschaft Bezug hat, da sich in demselben der Zorn Valentinians über die nach seiner Meinung unbegründeten Beschwerden ausspricht. Zwar ist das Gesetz an den Proconsul von Afrika gerichtet, welcher an und für sich gar nichts mit der Provinz Tripolis zu thun hatte; dass aber gerade in dieser Angelegenheit der Proconsul in die Verhältnisse dieser Provinz eingriff, ersehen wir aus § 28 (ad Hesperium proconsulem vergl. Seeck, Symmach. XLVIII Anmerk. 153).

Von § 25 ab erzählt dann Ammian, wie die Nichtswürdigkeiten des Palladius und Remigius endlich ihre Strafe gefunden haben. Der Process wurde erst zu Ende geführt unter der Regierung Gratians, in dessen Auftrage der Vicar Flavianus

und der Proconsul Hesperius die Untersuchung führten. Die Zeit ist 376; denn in diesem Jahre ist Hesperius Proconsul gewesen (Seeck, Symmach. XLVIII Anmerk. 153). Zwar nennt Gesetz 16, 5, 4 X Cal. Mai 376 den Hesperius als praefectus praetorio, es ist aber in das Jahr 378 zu versetzen, wo Hesperius praefectus praetorio war (vergl. Note t. bei Haenel zu diesem Gesetz). s. Anmerkung 42. Dazu passt, dass Flavianus auch höchst wahrscheinlich 376 Vicar gewesen ist. Er wird zwar erst 377 (16, 6, 2) als solcher genannt, s. Anmerkung 43, doch kann er sehr gut schon 376 es gewesen sein, da ein Anderer als Vicar für 376 nicht genannt wird.

Palladius endete durch Selbstmord, noch ehe das Processverfahren in der ganzen Sache der Leptitaner wieder aufgenommen wurde (§ 27), und zwar soll er sich selbst entleibt haben, als die Wächter seines Gefängnisses infolge eines christlichen Festes die Nacht in der Kirche zubrachten. Sollte diese Nacht die Christnacht gewesen sein? Dann müsste man das Ende des Palladius auf Weihnachten 375 setzen, da, wie wir sahen, der Process erst 376 wieder eröffnet wurde. Noch vor Palladius hatte den Remigius sein Geschick ereilt Valentiniano tamen superstite (§ 30, vergl. auch Anmerkung 40). Von allen drei Uebelthätern blieb allein Romanus verschont. Er war zwar, wie wir weiter sehen werden, von Theodosius in Haft genommen worden, war dann aber selbst mit einem seiner Werkzeuge, Cäcilius, nach Mailand gegangen, um über das Processverfahren des Hesperius und Flavianus Klage zu führen (§ 29), und zwar 376, da 377 Hesperius selbst als praefectus praetorio in dieser Sache Appellinstanz gewesen wäre. Dann wäre Romanus sicher nicht freigesprochen worden. Dies geschah aber, zumal er sich der Gunst des allmächtigen Merobaudes erfreute.

2. Aufstand des Firmus Amm. 29,5.

Wann brach der Aufstand aus? Der Feldherr, welcher diesen Krieg zu führen hatte, ist Theodosius. Derselbe nahm Herbst 371 an dem Zuge Valentinians gegen die Alamannen Theil (29,4 § 5). Er kann also erst 372 nach Afrika gekommen sein. Eine seiner ersten Thaten war die Festnahme des Romanus, nachdem er zuerst denselben glimpflich behandelt hatte, weil er ihn zu brauchen glaubte (29,5 § 5). Nun existirt noch ein Gesetz

an Romanus aus dem Jahre 372 III Cal. Jul. (Cod. Theod. 8, 7, 13), woraus hervorgeht, dass derselbe mindestens bis Anfang Juli sein Amt als comes versah. Demnach kann Theodosius nicht vor Hochsommer 372 nach Afrika gekommen sein. Der Beginn des Aufstandes ist daher Winter 371/72 zu setzen. Beendet wurde der Aufstand durch den Selbstmord des Firmus und zwar nach Ammian um die Zeit des Quadeneinfalls (Amm. 29,6 § 1: dum hoc pulvere per Mauritaniam dux ante dictus sc. Theodosius anhelat). Wie wir im vorigen Capitel sahen, geschah dies 374. s. Anmerkung 44. Theodosius hatte demnach vom Zeitpunkte seiner Landung an, also 372 c. 2 Jahre lang zu thun, ehe er der Rebellion Herr werden konnte (vergl. Tillemont Art. XXVIII: On voit par Ammien, que cette guerre ne fut pas terminée en une année).

Zosimus 4,16 erzählt beinahe umgekehrt wie Ammian. Während dieser das Ende des Aufstandes des Firmus mit dem Anfange des Quadenkrieges zusammenfallen lässt, giebt Zosimus den Ausbruch des Firmianischen Aufstandes als Ursache des Quadenkrieges an. Infolge dieses Aufstandes seien die pannonischen und mösischen Legionen nach Afrika geschickt worden, und dies hätten die Quaden und Sarmaten benutzt, um in das von Truppen entblösste Pannonien einzufallen. Ammian, welcher die Ursache für diesen Krieg, nämlich die Ermordung des Königs Gabinius, und auch das Jahr desselben genau angiebt (Amm. 30,3 § 1), verdient hier unbedingt den Vorzug, zumal die Truppen, welche mit Theodosius nach Afrika gingen, sehr gering waren. Theodosius hat nur 3—4000 Mann bei sich, als er gegen Firmus kämpft (Amm. 29,5 § 29). Sievers p. 288 ist zwar der Ansicht, es seien mehrere Legionen nach Afrika geschickt worden, eine Ansicht, welche Löffler p. 25 Anmerk. 4 richtig widerlegt.

Was den Feldzug selbst anbelangt, so sind die Zeitangaben bei Ammian sehr dürftig. Er erzählt eine Reihe von Kriegsereignissen und giebt dann 5 § 31 die Notiz, Theodosius sei nach Tipata mense Februario gekommen und habe dort längere Zeit geweilt (§ 32 diutius agens.), wobei § 37 zu vergleichen ist; es wird dort nach einer längeren Ruhepause der Krieg wieder aufgenommen (mundiore victu stipendioque milite recreato). Gemeint ist der Februar 373, da Theodosius erst Mitte 372 nach Afrika gekommen ist, und es der Februar 374 nicht gewesen

sein kann; sonst würde nämlich die Zeit bis zur Niederwerfung des Aufstandes zu kurz gewesen sein. Die Truppen hatten demnach während der Zeit der Verhandlungen eine Art Winterquartiere oder besser mehrere Ruhemonate genossen. Der nun folgende Feldzug wird beendet durch den Rückzug des Theodosius nach Sitifis (§ 50). Es scheint wieder eine Waffenruhe eingetreten zu sein, welche wir als Winterquartiere von 373 auf 374 auffassen können, zumal der Anfang des § 51 auf eine voraufgegangene Ruhepause hinweist (redintegratur post haec cum Isaflensibus bellum). Dieser Feldzug brachte endlich die Niederwerfung des Aufstandes, und Theodosius kehrte einem Triumphator gleich (§ 56) nach Sitifis zurück. s. Anmerkung 45.

Capitel 12.

Die persisch-armenischen Verhältnisse bis 378.

Wir haben hier an die Capitel 6 und 7 anzuknüpfen und setzen zunächst das am Ende des 7. Capitels befindliche Itinerar hier fort:

XII Cal. Sept. 372 Seleucia Pieria (10, 20, 7).
pr. Cal. Mai 373 Antiochia. s. Anmerkung 19 (10, 19, 5).
pr. Non. Aug. — XVI Cal. Nov. 373 Hierapolis (s. Capitel 7).
III Cal. Nov. 373 Antiochia. s. Anmerkung 19 (15, 2, 2).
XIV Cal. Mart 374 — prid. Non. April 377 Antiochia (10, 20, 8 — 7, 4, 17).
prid. Non. Jul. 377 (10, 16, 3)
V Id. Aug. 377 (7, 6, 3) } Hierapolis.

Nach dem Siege von Vagabanta war der Kaiser nach Antiochia zurückgekehrt, woselbst er sich von Ende October 373 bis Anfang April 377 aufhielt. Unmittelbar nach dem Feldzuge 373 erzählt Ammian 29,1 § 4 die Verschwörung des Theodorus. Dieselbe muss also Winter 373/74 entdeckt worden sein. Die Verfolgungen, welche sich an dieselbe knüpften, haben bis in die nächsten Jahre hinein gedauert. Libanius sagt darüber (Tillemont, Valens, Art. XV): „Dieses Feuer erstickte erst, als Valens nach Thracien gehen musste, um ein anderes Feuer zu dämpfen, welches die Gothen angezündet hatten.“ Während der Zeit

dieser Verschwörung ruhten die Waffen der Perserkriege (Amm. 29,2 § 21: Parthico fragore cessante). Die persisch-armenischen Verhältnisse werden erst wieder eingehender behandelt 30,1—2. Auch für diese Zeit ist der Aufenthalt des Kaisers zu Hierapolis der chronologisch fixirte Punkt, von dem wir bei der Ordnung der übrigen Ereignisse auszugehen haben. Wann er dort gewesen ist, ersehen wir aus dem Itinerar: prid. Non. Jul. 377 — V Id. Aug. 377. Das ist die Zeit, von welcher Ammian 30,2 § 6 spricht, wonach der Kaiser mollita hieme von drei Seiten her ins Perserreich einbrechen wollte. Vereitelt wurde dieser Kriegszug durch die ungünstigen Nachrichten aus Thracien. Der mollita hiems ist demnach der Winter 376/377, die Verhandlungen, welche vorausgingen, sind dann 376 zu setzen oder noch zeitiger 375/76 (Schiller p. 394: Winter 375/76 oder 376/77). Vorausging der Tod des Königs Papa. Die Ermordung desselben ist c. 1 erzählt und verglichen mit derjenigen des Quadenkönigs Gabinius, welcher 374 unter derselben Verletzung des Gastrechts getödtet wurde (29,6 § 5). Man braucht aber deshalb nicht gerade dasselbe Jahr als das Todesjahr Papas anzusehen; der Tod des Gabinius ist doch nur Vergleichs halber erwähnt, nicht aber von einer Gleichzeitigkeit die Rede. Papa, der doch fortwährend durch die Römer auf seinem Thron gehalten wurde, schien diesen verdächtig, als ob er zu Persien hinneige; er wurde daher auf römisches Gebiet gelockt und zu Tarsus in einer Art ehrenvoller Gefangenschaft gehalten (30,1 § 4). Papa aber entfloh und gelangte nach mancherlei Gefahren glücklich in sein Reich zurück (§ 15). Dort aber fiel er dann der Tücke des Trajan zum Opfer. Diese Ereignisse haben sich gewiss nicht schnell hintereinander abgespielt, sondern geraume Zeit in Anspruch genommen, so dass wir die Ermordung Papas wohl erst 375 setzen können. Die Verhandlungen, welche Sapor betreffend Armenien und Iberien daran knüpft, fallen dann Ende Winter 375/76 (Amm. 30,2 § 3: hieme iam extrema). Sie werden weiter fortgesetzt, also im Jahre 376, indem Valens den Victor und Urbicius (§ 4) mit einem Ultimatum abschickte, wonach dem Sauromaces die ihm zugehörigen Festungen bis zum Anfang des folgenden Jahres (also 377) eingeräumt werden sollten; sonst würde man den Perserkönig dazu zwingen. Nachdem sich die Verhandlungen zerschlagen hatten (§ 5—6), wurden von

Valens grosse Vorbereitungen für den nächsten Feldzug getroffen (§ 6), welcher mollita hieme beginnen sollte. s. Anmerkung 46. 377 hätte demnach Valens sicher seinen geplanten grossen Schlag gegen Sapor geführt, wenn ihn nicht das drohende Gespenst des Gothenkrieges daran gehindert und zur Unthätigkeit gezwungen hätte (Amm. § 8).

Tillemont (Valens XVIII), welcher den geplanten Perserkrieg des Valens 376 setzt (Art. XVII), erklärt den Aufenthalt des Kaisers zu Hierapolis 377 dadurch, dass er meint, Valens sei dort gewesen wegen der Mission des Victor zum Perserkönige; diesen hatte er auf die Nachricht von dem Gothenkriege abgeschickt, um Frieden zu schliessen (Amm. 31,7 § 1, Zosimus 4,21). Doch sollte nur deshalb Valens den grössten Theil des Frühlings und Sommers in Hierapolis gewesen sein? Valens ist eben erst 377 zum Kriege aufgebrochen. Wegen des drohenden Gothenkrieges trug er dann Bedenken, den Perserkrieg zu beginnen, und blieb ungewiss, was er thun sollte den Sommer in Hierapolis. Gewiss wird er wohl auch von dort aus die Friedensverhandlungen mit Sapor angeknüpft haben, der Grund seines Aufenthaltes in Hierapolis ist dies aber sicher nicht allein gewesen. Herbst 377 kehrte er gewiss nach Antiochia zurück, um dasselbe im nächsten Jahre für immer zu verlassen (Amm. 31,11 § 1).

Capitel 13.

Gothenkrieg 376—378.

Im letzten Capitel ist schon mehrere Male des Gothenkrieges gedacht worden, welchen Ammian ausführlich im letzten Buche beschreibt. C. 2 und 3 erzählt er von den Hunnen und Alanen und der Besiegung bez. Unterwerfung der Gothen. c. 4 bitten dieselben um Aufnahme ins römische Reich, nach den Fasti Idatiani im Jahre 376 (Orosius VII 33). In dieses Jahr fallen jedenfalls auch die Vorgänge von Marcianopel und Adrianopel 31,5 § 5—9 und 31,6 § 1—5. c. 7 führt uns ins Jahr 377, wo Valens die ungünstigen Nachrichten aus Thracien empfängt und zunächst mit Sapor Frieden schliesst, um den Rücken gegen

die Gothen frei zu haben. Valens wollte sogleich nach Constantinopel aufbrechen (7 § 1), schickte aber zunächst den Trajanus und Profuturus voraus. Zu ihnen stiessen die Truppen Frigerids und Richomers, welche im Auftrage Gratians zu Hilfe geeilt waren. Es kam zur Schlacht gegen die Barbaren ad Salices. Diese Schlacht, die übrigens unentschieden blieb, sowie die Anfang c. 8 geschilderte Einschliessung einer grossen Barbarenhorde fällt in den Herbst 377 (Amm. 8 § 2). Unterdessen hatte Valens, welcher immer noch nicht abkommen konnte, neue Verstärkungen unter dem magister equitum Saturninus gesandt (§ 3). Sapor, der doch höchst wahrscheinlich wusste, weshalb Valens plötzlich Frieden wollte, mag wohl deshalb seine Forderungen höher gespannt und den Kaiser hingehalten haben, um der Ungeduld und Eile desselben grössere Vortheile abzuringen.

Auch Saturninus gelang es nicht, der Gothen Herr zu werden; er zog sich zurück und bald darauf konnten die Gothen einen Sieg bei Dibaltos (an der Küste des schwarzen Meeres) verzeichnen. Darauf stürzten sie sich auf Frigerid, welcher auf Geheiss Gratians nach Thracien zurückgekehrt war und bei Beröa ein verschanztes Lager bezogen hatte (9 § 1) s. Anmerkung 47. Er zog sich vor den Gothen nach Illyrien zurück und hatte auf seinem Rückzuge das Glück, eine grössere Horde Gothen und Taifalen zu vernichten. Alles dies geschah autumno vergente in hiemen (10 § 1), also im Spätherbst und Winter 377. Endlich bricht Valens (c. 11) von Antiochia auf und kommt nach Constantinopel am 30. Mai 378 (Sokrat. 4,38 und Fasti Idatiani). s. Anmerkung 48. Er wird also in den ersten Tagen des Frühjahrs von Antiochia abgereist sein. In Constantinopel hielt sich der Kaiser nur kurze Zeit auf (11 § 1: paucissimos dies), nach Sokrates (a. a. O.) bis zum 11. Juni (Fasti Idatiani), weil ihn nach Ammian 11 § 1 (Sokrat. a. a. O.) ein Aufstand der Bewohner zum Verlassen der Stadt und zu rascherem Handeln trieb, da man ihm und seinem Zögern an dem namenlosen Unglück Schuld gab, welches die Barbaren über das Land gebracht hatten. Er begab sich daher nach der kaiserlichen Villa Melanthias und von da weiter nach Nike. Ein fliegendes Corps, aus Elitetruppen gebildet, unter dem Commando des Sebastianus, bringt den Barbaren eine grosse Schlappe bei und nöthigt Fritigern, sich bis nach Cabyle am Fusse des Balkan

zurückzuziehen. Unterdessen empfängt Valens die Nachricht von den Siegen Gratians über die Alamannen (s. das folgende Capitel), und brach wieder von Melanthias auf. Doch von dort ist er ja schon nach 11 § 2 nach Nike abgereist! Melanthias liegt nahe bei Constantinopel (Spruner, Karte 61), Nike wohin der Kaiser von Melanthias aus aufgebrochen war, liegt 15 Millien von Hadrianopel entfernt (Amm. 12 § 3 und Spruner, Historischer Atlas, Mittelalter und Neuzeit, Karte 59: Nicaea micra). Der Kaiser ist vielleicht nach dem Siege Sebastians aus Furcht vor dem drohenden Aufstande Constantinopels nach Melanthias zurückgekehrt, um dann wieder gegen Nike in das Gebiet von Adrianopel vorzurücken (12 § 3 und 4). Dort beschloss er die Schlacht, welche für ihn verderblich werden sollte. Ammian, welcher diese Schlacht sehr genau schildert (12 § 10—13), giebt auch den Tag genau an: den 9. August 378 (vergl. Sokr. 4,38 und Fast. Idat.). Die folgenden Ereignisse, die vergebliche Belagerung von Adrianopel durch die Gothen (c. 15) und der abgeschlagene Angriff auf Constantinopel fallen in die Zeit unmittelbar nach der Schlacht. Dabei ist nur bemerkenswerth das Auftreten der Saracenen (31,16 § 5), welche die Gothen von den Mauern Constantinopels vertreiben, und zwar nach der Schlacht bei Adrianopel, während Zosimus ganz dasselbe vor der Schlacht erzählt (4,22). Dass die Gothen auch vor der Entscheidungsschlacht bis nach Constantinopel vorgedrungen sind, erzählt auch Ammian 11 § 2: refertos opima barbaros praeda .... prope Hadrianopolim revertisse, doch spricht er dort nicht von den Saracenen. Wietersheim erzählt daher die Vertheidigung der Hauptstadt durch die Saracenen zweimal, vor und nach der Schlacht bei Adrianopel.*)

*) Hierbei sei noch erwähnt, dass Ammian (31,14 § 1) die Dauer der Regierung des Valens falsch angiebt: cum per annos quattuor imperasset et decem parvo minus. Clinton (ad. a. 378) macht mit Recht darauf aufmerksam: The years of his reign in Ammianus are not exact. He reigned from March 28 A. D. 364 14 y. 4 m. 13 d.

Capitel 14.

Der Alamannenkrieg Gratians und sein Zug nach den Donauländern.

Gratian, mit dessen Regierungszeit wir uns bis jetzt noch gar nicht beschäftigt haben, hat sich den Gesetzen zufolge das ganze Jahr 376 und 377 bis mindestens III Cal. Mart. (8, 5, 34) in Trier aufgehalten, wo ihn sein Vater bei seinem Zuge gegen die Quaden zurückgelassen hatte (30,10 § 1). Wir hören über diese Zeit bei Ammian gar nichts, so dass man auf die Vermuthung gekommen ist, der Abschnitt Ammians, welcher diese Zeit behandelte, sei verloren gegangen. Dies thut schon Tillemont (Gratien, Art. III), indem er sich auf Ammian 28,1 § 57 beruft. Ammian verspricht dort eine genaue Erzählung des Endes Maximins: ut postea tempestive dicitur. Wir finden aber in den späteren Büchern nichts davon. Wietersheim 4,6 nimmt gar an, ein ganzes Buch, die Regierungszeit Gratians enthaltend, das ursprüngliche 31., sei verloren gegangen.

Den V Cal. Aug. 377 (1, 16, 3) finden wir den Gratian in Mainz, vielleicht, um die Befestigungen am Rhein zu inspiciren. Den XIV Cal. Oct. (11, 2, 3) ist er schon wieder in Trier, woselbst er auch den Winter 377/78 zugebracht hat (s. die Gesetze 378). s. Anmerkung 49. Er hatte, wie wir im vorigen Capitel sahen, den Valens schon aus der Ferne durch Hülfstruppen unterstützt und wäre selbst Frühjahr 378 nach Thracien aufgebrochen — nach Ammian 10 § 5 hatte er schon den grössten Theil des Heeres nach Illyrien vorausgeschickt —, da hielt ihn der Angriff der Alamannen davon ab. Diesmal waren es die Alamannen im Norden des Bodensees, im Linzgau (Lentiensis Alamannicus populus Amm. 10 § 2), welche die Kunde vom Abmarsche des Kaisers zum Angriffe trieb. Dies geschah im Februar (§ 4). Vorher ist vom Spätherbst des Jahres 377 die Rede. Der Februar ist demnach der des Jahres 378. Die Germanen, zuerst zurück geworfen, wiederholen ihren Angriff in ungeheuren Massen, werden aber, da die Truppen, welche Gratian nach Illyrien gesendet hatte, schleunigst zurückgerufen wurden, bei Argentaria (Horburg bei Colmar. Schiller p. 398)

aufs Haupt geschlagen. Gratian selbst hat an diesem Treffen nicht Theil genommen; er hatte einem tüchtigen Feldherrn, Nannienus, den Oberbefehl übertragen und den Marsch nach dem Osten angetreten (§ 6). Die Abwesenheit des Kaisers beweist der Umstand, dass er erst durch diesen Erfolg bewogen wird, seinen Marsch zu unterbrechen und links abschwenkend in das Gebiet der Alamannen einzufallen (§ 11). Dies beweisen ferner die Worte § 9: „Der leuchtende Glanz der römischen Waffen jagte den Barbaren die Furcht ein, der Kaiser rücke heran.“ Dazu ist zu ergänzen, dass er eben nicht selbst dabei war, sondern die Barbaren es nur fürchteten. Die Schlacht ist jedenfalls im Juni 378 geschlagen worden und nicht, wie Schiller p. 398 meint, im Mai, da Gratian nach Gesetz 1, 15, 9 noch Cal. Jun. in Trier war. Er war noch in den Rheingegenden, als er die Siegesbotschaft von Nannienus empfing, da er sogleich darauf den Rhein überschritt und ins Land der Alamannen einfiel (§ 11 Rheno transito). Dieser Einfall hatte übrigens nur den Erfolg, dass sich die Alamannen in unzugängliche Gebirgsgegenden zurückzogen, und der Kaiser mit ihrer freiwilligen Unterwerfung sich zufrieden geben musste. Dabei war viel Zeit verloren gegangen, und Gratian eilte jetzt nach den Donauländern. s. Anmerkung 50.

Für diese Reise giebt uns Ammian das Itinerar Gratians 10 § 20 und 11 § 6:

Castra Felicis Arboris — Arbon am Bodensee.

Lauriacum — Lorch a. d. Donau.

Bononia — Bonmünster oder Banostor, $1^1/_2$ Meilen westlich von Peterwardein (s. Gardthausen, index; Mannert, 3 p. 753, vergl. auch Amm. 21,9).

Sirmium — Mitrowitz.

Martis castra (in Dacia ripensis. Die Lage dieses Ortes giebt mit einem Fragezeichen Spruner, Karte 59).

Gratian hatte seinen Weg beschleunigt, obwohl ihn ein Wechselfieber schüttelte; trotzdem kam er zu spät. Valens hatte schon die verhängnissvolle Schlacht gewagt, obwohl ihn Gratian noch besonders durch Richomer hatte auffordern lassen (12 § 4 und 5), ja nichts allein zu thun und nur kurze Zeit noch auf ihn zu warten.

Anmerkungen.

1) Schiller Gesch. der Röm. Kaiserzeit Bd. II p. 348 muthmasst sogar einen Mord seitens der über den schmachvollen Frieden erbitterten Soldaten und beruft sich auf Amm. 25,10 § 13: cumque huic et Aemiliano Scipioni vitae exitus similis evenisset.

2) Pagi zeigt sich schwankend; in seiner dissertatio Hypatica c. 13 nimmt er, gestützt auf die Stelle bei Socrates 3,26 den 17. als Todestag an, in der critica historico-chronologica aber den 16.

3) Zwischen Gesetz 13, 1, 5 und 7, 1, 5 befinden sich gemäss der chronologischen Anordnung des Codex Theodosianus durch Ritter zwei Gesetze vom X Cal. Mai (C. Th. 7, 4, 10), das eine mit der Ortsangabe Antiochiae, das andere mit der Ortsangabe Sirmio (C. Th. 10, 7, 2). Das erstere passt absolut nicht hierher, da die Kaiser 364 gar nicht in Antiochia gewesen sein können, und kann auch nicht in die Zeit verlegt werden, wo Valens sich in Antiochia aufhielt, also 373, des Adressaten wegen, welcher 373 lange nicht mehr die Präfectur bekleidete. Krüger bestreitet die Richtigkeit der Präfectur des Symmachus für dieses Gesetz und setzt dasselbe in die Zeit des Aufenthalts Julians in Antiochia. Sieht man aber von der Person des Adressaten ab, so könnte das Gesetz wohl in die Zeit von 372—78 verwiesen werden, d. h. in die Zeit, wo Valens in Antiochia weilte. Aus dieser Zeit haben wir ein Gesetz desselben Titels mit derselben Ortsangabe (C. Th. 7, 4, 17. prid. Non. Apr. Antiochiae 377 l. 17 de erogat. militar. annon. ad Modestum pf. p.) Es bleibt noch ein anderer Ausweg übrig, den uns Gothofredus giebt, nämlich Antiochia als eine Insel anzusehen, welche sich nach der tabula Peutingeriana in der Nähe von Constantinopel befindet. Dann

würde Alles passen, und auch der Adressat würde unangefochten bleiben. Dieses Auskunftsmittel scheint aber ein zu sehr gekünsteltes.

Das zweite Gesetz desselben Datums mit der Ortsangabe Sirmium macht keine Schwierigkeiten, da Sirmium jedenfalls Empfangsort ist als Sitz des praefectus praetorio Illyrici, ein Amt, welches damals Mamertin bekleidete (Amm. 26,5 § 5).

4) Nach Gothofredus allerdings bezieht sich Cod. Theod. 10, 1, 8 auf Valens Rückreise, datirt pr. Non. Nov. Med. Gothofredus glaubt hier ein von Mediana aus erlassenes Gesetz vor sich zu haben, weil Cäsarius, an den das Gesetz gerichtet ist, der Bruder des Gregor von Nazianz, ein Beamter des Ostreichs sei. Doch der im Gesetz genannte Cäsarius kann gar nicht der Bruder Gregors sein, da derselbe nicht, wie in der lex steht, comes rerum privatarum war, sondern quaestor sacri palatii, eine Würde, die er bis zu seinem Tode beibehielt, wie Gregor selbst in der Leichenrede seines Bruders hervorhebt (Baronius ann. eccles. 364). Nun giebt es allerdings noch einen Beamten des Ostreichs Namens Cäsarius, welchen Ammian 26,7 § 4 und Zosimus 4,6 als Stadtpräfecten von Constantinopel nennen. Allein in der Inscription des Gesetzes handelt es sich eben um einen comes rerum privatarum. Gegen die Subscription macht aber Tillemont mit Recht geltend, dass Valens wohl kaum bis in den November hinein in Mediana geblieben ist, da diese Stadt zu Illyricum, also zum Reiche seines Bruders gehörte. Demnach hat dieses Gesetz wohl keinen Bezug auf Valens. C. Th. 7, 4, 9 ist an Sallustius Secundus adressirt, also an einen Beamten des Ostreiches, mit der Ortsangabe Aedesa. Diese letztere weist aber auf Mesopotamien hin, so dass das Gesetz eher ins Vorjahr zu versetzen ist, zumal Jovianus es erlassen hat. Edessa in Macedonien (= Aegä) kann wohl kaum gemeint sein, da Valens auf seiner Rückreise jedenfalls denselben Weg benutzt hat, wie auf der Hinreise.

5) Der Cod. Just. giebt unter VIII Cal. Sept. ein von Arelape erlassenes Gesetz. Dieser Ort lag an der Donau oberhalb Wien, während Aemona, wo sich der Kaiser 3 Tage darauf befand, an der Save lag. Die Ortsangabe Aemona kann nicht angezweifelt werden, da diese Stadt auf dem Wege von Sirmium nach Aquileja liegt, und Valentinian, wie die folgenden Gesetze

zeigen, nach dieser Stadt hinwollte. Entweder ist daher die Datirung Arelape falsch, oder das Gesetz gehört an das Ende der Regierungszeit des Valentinian, als sich derselbe infolge des Quadeneinfalls an der Donau aufhielt.

6) Es existirt ein Gesetz vom 1. 10., von Aquileja aus erlassen (C. Th. 1, 16, 9), während doch Valentinian am 30. 9. schon in Altinum war. Es ist daher entweder mit Gothofredus für Cal. Oct. XIII Cal. Oct. zu lesen, da an diesem Tage zwei andere Gesetze von Aquileja ausgegeben worden sind, oder für Aquileja unter Beibehaltung des Datums Altinum einzusetzen.

7) Von den drei Gesetzen, welche prid. Non. Oct. datirt sind, trägt nur das erste die Ortsangabe Verona. Das zweite hat mit dieser Stadt und mit dem ganzen Westreich nichts zu thun, wie aus der Subscription ad Auxonium vic. dioeceseos Asianae hervorgeht.

8) Wir kennen zwar aus Ammian noch einen zweiten Equitius, welcher mit der Aufsicht über das sacrum palatium betraut und Verwandter des Valens war (Amm. 31,12 § 15 und 31,13 § 18), aber dieser kann gemäss der Inscription des Gesetzes, welches an den magister militum gerichtet ist, nicht in Frage kommen.

9) Das chronicon Paschale hat auch das Datum des Seebebens: *πρὸ ιβ' καλανδῶν σεπτεμβρίων μηνὶ πανέμῳ.* Der Panemos ist aber der Juli s. die Selecta ad illustrationem Chron. Paschal. in der Ausgabe von Dindorf XXIX. Der Termin stimmt demnach mit dem bei Ammian und den fasti Idatiani angegebenen, wenn für *σεπτεμβρίων αὐγουστίων* gesetzt wird. Vergl. Theophanes ed. de Boor p. 56, 10: *σεισμὸς γέγονε καθ' ὅλης τῆς γῆς ἐν τῇ ί ἰνδικτιῶνι ἐν νυκτί.* Clinton bemerkt dazu: but this earthquake was within the 8th. indiction and not the 10th., which commenced Sept. 1. A. D. 366. de Boor schreibt darum „e coniectura“: *ἐν τῇ η' ἰνδικτιῶνι.*

10) Cabillo ist nach Ritter (chronicon historicum des Cod. Theod.) Kaub bei Bingen, eine Ansicht, die völlig zu verwerfen ist. Cabillo ist Conjectur des Valesius, Vaticanus: Calydona s. die Anmerkg. des Gronovius zu 27,1 § 2. Die Tungrikaner und Divitenser, welche hier unter dem Befehle des Severianus standen, sind übrigens wohl zu unterscheiden von den gleichnamigen, beim Aufstande des Procop genannten Truppen

(Amm. 26,6 § 12); letztere werden dort ausdrücklich als Juniores bezeichnet.

11) Gibbon p. 806 spricht von der Abberufung des Dagalaifus und dessen Consulat gar nicht, sondern sagt nur, obwohl er sich sonst hier genau nach Ammian richtet, Dagalaifus habe den Oberbefehl abgelehnt. Doch unmittelbar vorher ist ja nach Ammian Dagalaifus als Oberbefehlshaber abgeschickt worden und wird dann erst wieder nach Paris zurückgerufen (accitoque Amm. 27,2 § 1). Dagegen beschäftigt sich Sievers mit dem Zeitpunkte des Consulatsantritts des Dagalaifus (Forschungen zur römischen Kaisergeschichte. „Valentinian und die Germanen"). Er nimmt es ohne Weiteres als Thatsache an, dass die Consuln erst später als am 1. Januar ihr Amt antraten, ja er vermuthet, dass am 1. Januar die Consuln für das Jahr 366 noch gar nicht designirt waren. Er fährt dann fort: „Daher dürfen wir uns auch nicht wundern, dass man am 18. Februar (soll wohl heissen: Januar) in Karthago die Consuln dieses Jahres noch nicht kannte s. Cod. Theod. 11, 1, 13". Diese Folgerung erscheint aber ganz hinfällig. Allerdings waren die Consuln von 366 in Karthago noch nicht bekannt, als das Gesetz veröffentlicht wurde, aber nicht deshalb, weil sie erst nach dem 1. Januar ihr Amt antraten; selbst wenn sie an diesem Tage ihr Amt angetreten hätten, wäre dies am 18. Januar immerhin noch nicht in Karthago bekannt gewesen, da der Ueberbringer des Gesetzes unbedingt längere Zeit zur Reise gebrauchte. Ganz ebenso verhält es sich mit C. Th. 4, 12, 6, welches Gesetz ebenfalls von Sievers behufs Feststellung des Amtsantritts des Gratian und Dagalaifus herangezogen wird („Die Consulate im 4. und 5. Jahrhundert n. Chr.").

12) Scarponna ist das heutige Charpeigne an der Mosel, nach Paulus Diaconus (de episcopis Mettensibus) 12 Millien von Metz entfernt, nach dem Itinerar des Antonin zwischen Toul und Metz gelegen. Zur zweiten Schlacht bemerkt Gibbon p. 806: „an den schattigen Ufern der Mosel" vergl. Amm. 27,2 § 2: prope flumen.

13) Nach Zosimus 4,9 nahm der Kaiser selbst an den Schlachten thätigen Antheil und zwar auch schon bei Cabillo.

14) Das Gesetz prid. Non. Apr. 366 C. Th. 4, 11, 7 ist fehlerhaft, da der Kaiser weder um diese Zeit in Trier gewesen sein, noch ein Gesetz an den Sallustius Secundus gerichtet haben kann, da dieser ein Beamter des Ostreichs war.

15) Bei Gesetz 10, 19, 4 und 12, 6, 13 ist für Rom. sicher Rem. zu lesen, bei 9, 38, 3 ist Rom wohl der Empfangsort, da es an den praefectus urbi gerichtet ist, bei 9, 19, 3 ist wohl nur aus Versehen Trev. für Rem. gesetzt, da ja der Kaiser erst von Amiens aus nach Trier ging (Amm. 27,8 § 1).

16) Gesetz 11, 1, 16 Nicomediae ist an Dracontius, den Vicar von Afrika, gerichtet. Nicomedien in Bithynien kann daher nicht gemeint sein, Gothofredus hält es daher für eine gallische Stadt (s. Anmerkg. h. zu diesem Gesetz C. Th. ed. Haenel) und spricht die Vermuthung aus, es sei Nemetacum hier zu verstehen, das heutige Arras. Man müsste dann annehmen, dass Valentinian auf die Nachricht von dem Aufstande in England wieder an die Küste geeilt sei.

17) Zosimus 4,12 setzt die Verschwörung des Valentinus fälschlich vor die Erhebung Gratians zum Kaiser.

18) Die beiden von Altinum bez. Alteium (Alzey) aus erlassenen Gesetze (10, 4, 3 und 11, 31, 5) gehören ins Jahr 370, wo sich Valentinian an diesen Theilen des Rheinufers aufhielt.

19) Die beiden Gesetze aus dem Jahre 369 mit der Ortsangabe Antiochia (10, 19, 5 und 15, 2, 2) gehören jedenfalls in die Zeit, wo Valens sich in Syrien befand. In der Anmerkung r zu dem erstgenannten Gesetz wird zwar auf ein Antiochia in Scythien hingewiesen, aber Anfang Mai war ja der Kaiser noch in Marcianopel und noch gar nicht zum Feldzuge aufgebrochen.

20) Diese Worte des Themistius sind wohl nicht, wie Harduin will, auf die Ermordung des armenischen Königs Papa zu beziehen, da diese, wie wir sehen werden, weit später erfolgte, und der Zusammenhang eine derartige Annahme ausschliesst. Was übrigens den Namen des Königs angeht, so heisst derselbe nicht Para, wie die gewöhnliche Schreibweise ist, sondern Papa. So hat auch der Vaticanus. Vergl. Nöldeke, Tabari (Geschichte der Perser und Araber, zur Zeit der Sasaniden S. 23 Note). Bei den Armeniern heisst er Bab, s. Faustus von Byzanz 5,1, Moses von Khoren 3,37.

21) Artogerassa wohl gleich Artagera oder Ardis oberhalb Amida in der Nähe der Tigrisquellen s. Gibbon p. 822 Anm. t. Scheint identisch mit Arschagavan, welches nach Faustus von Byzanz 4,12 Arsaces erbaute und zu seiner Residenz erhob. cf. Moses von Choren 3,27.

22) Gibbon p. 823 ist der Meinung, dass Valens, welcher einen Krieg im Osten gern vermieden hätte, nur langsame und vorsichtige Massregeln zum Schutze der armenisch-römischen Interessen ergriffen habe. Das geht allerdings auch hervor aus der Instruction an die Generale Trajan und Vadomar Amm. 29,1 § 2: hoc observare principis iussu adpositi, ut arcerent potius quam lacesserent Persas.

23) C. Th. 11, 36, 17 zeigt an, dass der Ksiser damals in Cyzikus war. Da das Gesetz an den praefectus praetorio Modestus gerichtet ist, gehört es jedenfalls in das 3. Consulat beider Kaiser, also 370, und wir müssen daher annehmen, dass der Kaiser von Nicomedien aus Cyzikus besucht habe.

24) Man hat das Gesetz 9, 16, 8 auch wegen seines Titels auf die Verschwörung des Theodorus bezogen s. Philostorgius 9,15, annotationes, aber die Ortsangabe Constantinopel steht dem entgegen.

25) C. Th. 11, 1, 14 Cal. Mai 366 ist von Gothofredus wegen des Adressaten Modestus mit Recht ins Jahr 371 gestellt worden.

26) Von den Stadtpräfecten Constantinopels erfahren wir bei Ammian so gut wie gar nichts; nur 26,7 § 4 hören wir, dass Cäsarius infolge des procopianischen Aufstandes durch Phronemius seitens der Partei Procops ersetzt worden ist. Aus dem index chronologicus zu Themistius ist die Reihe der Stadtpräfecten Ostroms zu ersehen. Der einzige, welcher uns interessirt, ist Modestus, von Ammian erwähnt 29,1 § 10 und 30,4 § 2. Gemäss dem index chronologicus ist er 369 und 371 präfectus urbi gewesen, beidemal abgelöst durch Clearchus, welcher schon mehrere Jahre vorher dieses Amt bekleidet hatte. Dieser jährliche Wechsel zweier Präfecten erscheint seltsam, ja unwahrscheinlich, doch s. darüber Capitel 9, wo von Modestus eingehender die Rede ist.

27) l. 14, 17, 3 findet sich in der series chronologica von Haenel fürs Jahr 365 angegeben. Doch 365 konnte Maximinus noch nicht praefectus annonae sein, da er nach l. XV Cal. Dec. 366 noch corrector Tusciae war. Allerdings sagt Ammian 28,1 § 6, dass er beide Aemter eine Zeit lang vereint geführt habe, weil die Ankunft des Nachfolgers sich verzögerte, allein diese Cumulirung lässt, wie aus der Sachlage selbst hervorgeht, nur auf eine kurze Dauer schliessen, und ausserdem tritt uns

noch 367 (l. III Cal. Oct.) ein anderer praefectus annonae Aurelianus entgegen, so dass die Getreidepräfectur des Maximinus erst für 368 beglaubigt ist.

28) Gesetz 12, 6, 7 verweist Krüger ohne Weiteres ins Jahr 364 wegen der Ortsangabe Sirmium. Sirmium war aber die Residenz des praefectus praetorio und ist daher als Empfangsort zu betrachten. Gothofredus und Ritter bemerken zu diesem Gesetz: Sirmium peninsula, quae in Benaco lacu ad Veronam, de qua Catullus Veronensis ipse Carm. 32. Doch es erscheint sehr gekünstelt, hier als Ort des Erlasses eine obscure Halbinsel anzunehmen, blos um das Datum und die Ortsangabe mit den übrigen von Valentinian erlassenen Gesetzen dieses Jahres in Einklang zu bringen.

29) Cod. Theod. 8, 11, 3 Id. Febr. Med. 369 nennt den Mamertin noch für dieses Jahr als praefectus praetorio, während doch Probus damals in diesem Amte war.

30) Gesetz 11, 1, 14 (Cal. Mai 366), von welchem schon Capitel 5 die Rede war, ist in das Jahr 370 oder in eins der folgenden zu verweisen, da Modestus erst 370 praefectus praetorio war. Krüger will es 371 setzen, da Modestus erst seit Anfang 370 Präfect war, und Valens seit dieser Zeit nur Frühjahr 371 in Constantinopel gewesen ist. Wir sahen aber Capitel 7. dass der Kaiser auch 370 bis ins Frühjahr in Constantinopel geblieben ist.

31) Ist Complatum ein Ort in der Nähe von Trier, so ist der Kaiser bis Anfang Juni daselbst geblieben s. Cod. Th. 14, 3, 13 Cal. Jun. 369.

32) Ritter chronicon historicum bemerkt zu Complatum: coniectura difficilis nisi sit Cambete (Kems auf dem linken Rheinufer südöstlich von Mühlhausen im Elsass).

33) Breisach damals wohl der mons Brisiacus auf dem linken Ufer; der Fluss hat öfters seinen Lauf geändert s. Mannert. II, 1 p. 278.

34) Einen Werth hat das Zeugniss des Hieronymus hier scheinbar für uns, indem er den Ort der Schlacht angiebt: Saxones caesi Deusone in regione Francorum. vergl. Orosius VII 32: in ipsis Francorum finibus. Demnach hätte die Niederlage der Sachsen bei Deutz stattgefunden (Tillemont Art. XXIII), allein Wietersheim III c. 28 bezweifelt dies, weil eine Schlacht

bei Deutz, also unmittelbar am Flusse, sehr unwahrscheinlich ist. Wietersheim versetzt daher, dem Orosius folgend (Oros. VII 32) die Niederlage der Sachsen nach Toxandrien. Nach Spruner, Karte 9 giebt es auch in Toxandrien einen Ort Divitenses, der vielleicht bei Hieronymus gemeint ist, nicht weit von Tongern und Maastricht, vielleicht das heutige Diest s. Andree, Karte von Belgien und Gregor von Tours Hist. Franc. (Monum. Germ. Script. Rer. Merovingic. Tom I) Lib. IV c. 16, wo der Ort Divitia genannt wird. Die Anmerkung giebt allerdings die Uebersetzung: Deutz.

35) Gesetz 11, 31, 5 ist ins Jahr 370 zu versetzen, da es an Olybrius gerichtet ist; dann ist aber das Datum zu ändern, da XVIII Cal. Sept. zwei andere Gesetze von Trier aus erlassen worden sind (8, 5, 31 und 11, 10, 2). Das Gesetz ist dann in die Zeit zwischen 1. Juni (8, 2, 2), wo der Kaiser noch in Trier war, und 15. August zu verlegen, wo er schon wieder nach Trier zurückgekehrt war.

36) Ritter ist anderer Meinung (chronicon historicum ad. a. 371): Contionacum forte Cortionacum hodie Cruceniacum vel Gentzingen ad Nauam. Doch ist an Konz festzuhalten, da sich dort noch Ueberreste eines alten Kaiserpalastes vorfinden, und dieser Ort auch in der grössten Nähe von Trier liegt.

37) Wo liegt Nasonacum? Tillemont, note 44, hält es entweder für Schönecken bei Prüm oder für Nasoigne bei St. Hubert in Luxemburg. In beiden Fällen liegt der Ort nicht weit von Trier entfernt. Dass aus Nasonacum Schönecken entstanden sein soll, klingt aber nicht recht glaublich, da das Wort Schönecken auf deutschen Ursprung hinweist. Hingegen erscheint Nasoigne annehmbar; vergl. auch Ritter, chron. hist. ad. a. 372: Nassonacum = Nasaniacum ad Nasaniam in Nerviis, Silva Arduenna, unde ecclesia Nasomensis Leodicensis dioeceseos haud procul Treveris.

38) Die Gesetze vom Jahre 375 haben alle die Bezeichnung post consulatum Gratiani III et Equitii. Für das Jahr 375 sollen nämlich keine Consuln ernannt worden sein infolge der Plünderungszüge der Sarmaten. So Hieronymus: quia superiori anno Sarmatae Pannonias vastaverunt, iidem consules permansere, vergl. auch Libanius, *περὶ τιμωρίας Ἰουλιανοῦ* c. 9 (vorher ist von dem Sarmateneinfall die Rede): *καὶ τὴν μὲν τοῦ ταύτης τῆς χώρας*

ἄρχοντος θαυμάσαι τις λύπην, δὶ ἣν δακρύων οὐχ ὑπάτου στολῆς ἠγήσατο εἶναι τὸ ἐνιαυτὸν αὐτῷ (der *ἄρχων τῆς χώρας* ist Probus). Vergl. Sievers, die Consulate im 4. und 5. Jahrhundert nach Chr.

39) Das Alter Valentinians II. giebt Amm. 30,10 § 4 auf 4 Jahre an (quadrimus. Zosimus 4,19: *πεμπτὸν ἄγοντα μόλις ἐνιαυτὸν,* Theophanes ed. de Boor. pg. 62,6: *ὡς ἐτῶν δ'.* Aurelius Victor epitome 45: quadriennis). Valentinian II. stammte aus der zweiten Ehe Valentinians I. mit Justina, welche erst nach 367 geschlossen worden ist. Denn nach Aurelius Victor c. 45 ist Gratian hortatu uxoris zum Kaiser gemacht worden, also jedenfalls auf den Rath seiner Mutter, der ersten Gemahlin des Valentinian I. Dieselbe verstiess er später, s. Tillemont note 28. Die Ehe mit Justina ist aber auch vor 369 geschlossen worden, da Ammian 28,2 § 10 den Constantianus, den Bruder der Justina, als Schwager des Kaisers bezeichnet, nachdem er kurz vorher den Alamannenfeldzug vom Jahre 369 besprochen hat. Wäre Valentinian II. das erste Kind aus dieser Ehe, so wäre sein Alter bei Ammian falsch angegeben. Doch Valentinian I. hatte aus dieser Ehe vier Kinder, drei Mädchen und einen Knaben, so dass Valentinian II. nicht gerade der Erstgeborene gewesen zu sein braucht. Er kann also bei seiner Proclamation ganz gut erst 4 Jahre alt gewesen und 371 bez. 372 geboren worden sein. Philostorgius giebt an, Valentinian II. sei bei seinem Tode 20 Jahre alt gewesen. Da er am 15. Mai 392 getödtet wurde, muss er im Jahre 372 geboren worden sein. Dies unterstützt ein Gedicht des Ausonius epistula ad Probum (XVI 2), worin von dem Consulat des Probus die Rede ist. Ausonius setzt nur drei Personen über Probus

qui solus exceptis tribus
heris herorum primus est.

Das Consulat des Probus fällt 371; Valentinian II. war demnach damals noch nicht geboren. Tillemont meint zwar note 28, dies sei kein Beweis dafür, dass er erst nach 371 geboren worden sei, da er als Privatperson in dem Gedicht nicht in Betracht komme. Doch Ausonius hätte als Hofdichter Valentinian II. sicher nicht weggelassen, wenn er schon geboren worden wäre. Ganz falsch ist die Versetzung der Geburt Valentinians ins Jahr 366 (Fasti Idatiani). Hier ist offenbar Valentinian II. verwechselt mit dem gleichnamigen Sohne des Valens.

40) Remigius ist magister officiorum nach Amm. 28,6 § 7 zur Zeit der Thronbesteigung des Valentinian. Doch damals war nach Amm. 26,4 § 4 und 26,5 § 7 Ursatius in diesem Amte. Tillemont meint daher, dieser Titel sei von Ammian für Remigius anticipirt worden. Ammian erzählt 28,6 die Dinge von Anfang an, aber an späterer Stelle; es ist also natürlich, dass er dem Remigius einen Titel schon vorhergiebt, welchen dieser erst später führte. Jedenfalls mag aber Remigius auch vorher schon ein einflussreicher Höfling gewesen sein; sonst wäre er auch nicht zu einem der höchsten Hofämter emporgestiegen. Seine Quiescirung und sein Tod fällt in die Zeit vor 374, wahrscheinlich 373 (s. Amm. 30,2 § 10. Am Anfang des folgenden Capitels erzählt Ammian von Ereignissen des Jahres 374).

41) Das Gesetz steht in der series chronologica des Hänel 365, doch dahin passt es nicht seinem Inhalte nach, 368, 370 oder 373 passt es nicht nach seiner Ortsangabe. Es ist daher letztere zu verändern und, da der Inhalt des Gesetzes sehr gut zu dem stimmt, was wir über die Ereignisse des Jahres 368 gesagt haben, für Med. Trev. zu lesen, so dass dann das Gesetz ins Jahr 368 fällt. Auf das allgemeine letzte Urtheil des Kaisers (Amm. 28,6 § 22) kann sich das Gesetz nicht beziehen, da die delatores sicher Erechtheus und Aristomenes sind. Auch würde dann das Datum nicht passen.

42) Auffällig ist, dass in dem epicedion in patrem suum der Dichter Ausonius, der Vater des Hesperius, seinen Vater nicht von der prätorischen Präfectur des Enkels sprechen lässt, sondern blos von dem Proconsulat, während Hesperius beim Tode seines Grossvaters 378 (Seeck, Symmach. Stemma Ausoniorum p. LXXVI) schon praefectus praetorio war. Seeck meint, Symmach. Anmerk. 354, es sei dies der Kürze wegen und des Metrums wegen weggelassen worden. Die Worte V. 45 und 46 lauten:

huius ego natum et generum proconsule vidi,
consul ut ipse foret, spes mihi certa fuit.

Daraus geht hervor, dass das Proconsulat des Enkels dem Consulat des Sohnes gegenübersteht, dass ersteres letzterem gewissermassen nur zur Steigerung dient und deshalb überhaupt erwähnt wird. Die prätorische Präfectur des Hesperius zu erwähnen, wäre hier gar nicht am Platze gewesen. Dass übrigens Hesperius

schon damals praefectus praetorio war, geht aus obigen Versen selbst hervor. Thalassius, der in dem Gedicht genannte Schwiegersohn, wird hier proconsule genannt. Er war der Nachfolger des Hesperius; dieser konnte also nicht mehr Proconsul gewesen sein, d. h. er war schon Präfect.

43) C. P. in der Ortsangabe kann nach dem Inhalte des Gesetzes nicht Constantinopel sein (Seeck, Symmach. CXIV Anmerk. 556). Hänel in Note c. zu diesem Gesetz schliesst sich daher dem Vorschlage Tillemonts an, wonach für C. P. P. C. zu lesen ist, so dass dann die Subscription lautet: Dat. XVI Cal. Nov. P(rop.) [excidit dies] C(arthagine) Gratiano A. IV et Merobaude Coss. (377).

44) Löffler p. 36 verlegt den Selbstmord des Firmus ebenfalls ins Jahr 374 und beruft sich dabei auf die Epitome des Aurelius Victor (c. 45). Doch dort findet sich nur die Bemerkung: huius tempore Firmus apud Mauritaniam regnum invadens exstinguitur, ohne irgend welche Zeitangabe.

45) Der Tod des Theodosius. Bei Gelegenheit dieses Krieges vergleicht Ammian § 4 den Theodosius mit Domitius Corbulo und Lusius Quietus. Beide fielen als Opfer kaiserlicher Eifersucht, Corbulo unter Nero, Lusius Quietus unter Hadrian. Dies deutet auf den unverdienten Tod des Theodosius hin. Theodosius fiel nach Schiller (p. 387) der Nichtswürdigkeit der Höflinge zum Opfer, welche mit Romanus im Bunde gestanden hatten. Dazu kam noch (Schiller p. 389) die Eifersucht der germanischen Feldherrn auf die geborenen Römer (Theodosius romanisirter Spanier). Merobaudes, der mächtigste unter ersteren, war auch zugleich, wie wir sahen, der Beschützer des Romanus.

Paulus Diaconus (hist. Rom. 11,9) schreibt die Hinrichtung des Theodosius dem Valens zu. Letztere Annahme schien dadurch begründet zu sein, dass Alle, deren Namen mit Theod. anfingen, dem Valens (s. die sogenannte Verschwörung des Theodorus Amm. 29,1—2) als gefährliche Nebenbuhler erschienen. Man vergleiche auch darüber die Stelle bei Sokrates 4,19: *ἐν οἷς καὶ Θεοδοσίολός τις ἀνὴρ γενναῖος ἐκ τῶν Εὐπατριδῶν τῆς Ἰσπανίας καταγόμενος ἀνῃρεῖτο.* Valesius ist allerdings in der dazu gehörigen Anmerkung anderer Meinung. Er meint, der Feldherr Theodosius und der bei Sokrates genannte Theodosiolus seien zwei ganz verschiedene Personen, da ersterer zum Reiche des

Valentinian gehörte und erst nach dem Tode desselben per fraudem et insidias malevolorum hingerichtet wurde. Darauf deute auch eine andere Lesart der Stelle hin: *Θεοδόσιος ἄλλος τίς*, d. h. ein anderer Mann dieses Namens, nicht der bekannte. Dagegen ist einzuwenden, dass, falls man auch an der letzten Lesart festhält, die Uebersetzung sehr gekünstelt erscheint, da von dem berühmten comes Theodosius sonst dort bei Sokrates gar nicht die Rede ist. Aber es ist gar nicht nöthig, diese Lesart für die richtige anzusehen. Es kann die andere ohne weiteres bestehen bleiben. Theodosiolus ist wirklich der berühmte Theodosius; denn er stammte aus Spanien (vergl. Theodoret 5,5, wo Theodosius der Jüngere, der spätere Kaiser, sich nach Spanien auf sein Erbe zurückzieht und Zosimus 4,24). Mit der Verschwörung des Theodorus hat ihn Sokrates jedenfalls nur wegen des ähnlich klingenden Namens zusammengebracht. Da er gerade um jene Zeit sein Leben verlor, war es für einen nichtzeitgenössischen Schriftsteller ein nicht allzugrosser Irrthum, ihn als ein Opfer des Misstrauens des Valens anzusehen. Uebrigens hängt die Frage, weshalb Theodosius hingerichtet worden ist, aufs engste mit derjenigen zusammen, wann er hingerichtet worden ist. Denn ist er unter Valentinian hingerichtet worden (Seeck, Symmach. CCXI), so ist es immerhin möglich, dass sein Tod doch mit der Verschwörung des Theodorus zusammenhinge. Valentinian hätte dann einen seiner tüchtigsten Feldherrn seinem Bruder preisgegeben. Fällt sein Tod hingegen in die Zeit nach dem Valentinians, so sind die Gründe für seinen Tod massgebend, welche Schiller p. 387 und 389 angiebt. Das Factum selbst erzählt ausser Paulus Diaconus noch Hieronymus (ad. a. 376): Theodosius, Theodosii postea imperatoris pater et plurimi nobilium occisi (vergl. auch Jordanes Rom. 312). Seeck sagt nun a. a. O., Theodosius sei auf Befehl des Valentinian hingerichtet worden; denn wenn Gratian den Befehl dazu gegeben hätte, wie hätte er sich dann später den Sohn des Hingerichteten zum Mitkaiser nehmen können! Doch Gratian war der Partei des Merobaudes gegenüber nicht mächtig genug, was schon daraus hervorgeht, dass er einen Theil seines Reiches seinem unmündigen, von Merobaudes bevormundeten Bruder überlassen musste (Zosimus 4,19). Allerdings ist Schiller p. 390 der Ansicht, dass Gratian in keine Reichstheilung gewilligt habe.

Er begründet dies damit, dass der Name Valentinians II. bis 379 in den Constitutionen nicht vorkommt. Doch dies beweist höchstens, dass man ihn absichtlich beiseite liess; zum Consulat mussten ihn die beiden Kaiser doch gerade während der Zeit bis 379 zweimal zulassen. Die Ohnmacht Gratians und der Einfluss des Merobaudes geht auch hervor aus Ammian 31,7 § 4, wo Merobaudes die Truppen Richomers zur Desertion verleitet haben soll, um so eigenmächtig den Plan Gratians zu durchkreuzen, welcher Valens Hilfe bringen wollte, und lieber die Rheingrenze zu schützen. Entweder ist daher die Hinrichtung des Theodosius gegen den Willen Gratians und, ohne dass man ihn befragte, erfolgt, oder man hat ihn gezwungen, einzuwilligen; ein Grund, den Tod des Theodosius nicht in die Regierungszeit Gratians, sondern Valentinians zu verlegen, liegt daher nach unserer Meinung nicht vor.

46) Zu Amm. 30,2 § 6: Scytharum auxilia. Diese, nach Richter, Weströmisches Reich, Gothen, vielleicht dieselben, welche Amm. 31,6 § 1 unter den Häuptlingen Suerid und Kolias genannt werden (Richter, Buch 4, Anmerk. 23). Sie sollten nach 31,6 § 2 auf Befehl des Valens in die Provinz Hellespontus gehen, um dann wahrscheinlich im Frühjahr 377 auf dem syrisch-persischen Kriegsschauplatze zur Stelle zu sein.

47) Richomer und wahrscheinlich Frigerid mit ihm waren nach Gallien zurückgekehrt, um dort frische Truppen zu holen. Amm. 31,8 § 2.

48) Nach Sokrates 4,35 verlässt der Kaiser Antiochia um dieselbe Zeit, als Euzoius, der arianische Bischof von Antiochia, starb, und zwar soll der Tod desselben in das 5. Consulat des Valens und das 1. Consulat Valentinians gefallen sein. Das wäre aber 376. Dieser grosse Irrthum des Sokrates lässt sich vielleicht dadurch erklären, dass bei ihm eine Verwechslung des ersten gemeinschaftlichen Consulats beider Kaiser mit dem zweiten stattgefunden hat, welches ins Jahr 378 fällt.

49) Nach Harduin (Tillemont, Gratien note 7) soll Gratian in der Zeit vom III Cal. Mart. 377 — V Cal. Aug. 377 in Rom gewesen sein. Darauf soll Ammian 28,6 § 29 hinweisen, wo der comes Romanus seine Sache an dem kaiserlichen Hofe nochmals verhandeln liess. Dies ist selbst dem Tillemont ein zu schwacher Beweis, und wir haben gesehen, dass der Process des

Romanus 376 zum Austrag gebracht worden sein muss (Cap. 11), und zwar nach Ammian 28,6 § 30 zu Mailand.

50) Gesetz 11, 30, 37 würde beweisen, dass Gratian noch am III Cal. Sept. in Trier weilte, doch ist das Datum von Gothofredus in III Cal. Febr. umgewandelt worden. Gesetz (9, 40, 12) prid. Cal. Dec. 378 hat auch die Ortsangabe Trier. Gerichtet ist dasselbe an Antonius praef. praet. Galliarum. Dieses Amt bekleidete aber 378 (s. 8, 5, 35 und Seeck, Symmach. LXXX Anmerk. 366 und 367) schon Ausonius. Das Gesetz gehört daher ins 1. Consulat des Valentinian II., also 376.

Nachtrag.

Zu Anmerkung 34: Zangemeister hat im Correspondenzblatt der westdeutschen Zeitschrift folgende Inschrift des 4. Jahrhunderts veröffentlicht: Viatorinus protector militavit annos triginta, occisus est in barbarico iuxta Divitiam a Franco. Damit ist Divitia als antiker Name gerade für Ammians Zeit für Deutz bestätigt. Deusone hat also mit Deutz nichts zu thun. Wo der von Hieronymus genannte Ort lag, muss daher völlig dahingestellt bleiben.

N. Bögl.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Reiche, Friedrich

Chronologie der letzten 6 Bücher des Ammianus Marcellinus

1889
A.lat.b. 11 hl
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11539908-1